

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Empfangsbekanntnis

Quickhof GmbH & Co. KG
Herr Straathof
Wendisch Priborn
Altenhofer Weg 1
19395 Ganzlin

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 17.01.2022
Ihr Antrag vom: 28.01.2019
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-7.1.7.1/TO-0218-16
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: +49 (3421) 758 - 4153
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG)

Antrag der Quickhof GmbH & Co. KG gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln am Standort Oschatz OT Lonnewitz

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.

Der Quickhof GmbH & Co. KG wird auf Antrag vom 28.01.2019 für die abschließende Entscheidung vollständig am 01.10.2021, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der Nr. 7.1.7.1, 7.1.9.1 und 9.36 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln am Standort Oschatz, OT Lonnewitz, Bornaer Straße 4, Gemarkung Lonnewitz, Flurstück 167/4 unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

Landratsamt Nordsachsen
Hauptsitz:
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung
Sparkasse Leipzig

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

2.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende nachfolgend benannte behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 72 SächsBO i. V. m. § 64 SächsBO
- Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO von den Vorschriften gemäß § 6 SächsBO (Abstandsflächen)
- Wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage (Sedimentationsanlage) einschließlich vorgeschaltetem Schieberschacht mit Viskositätssensor und einem Drosselbau mit Bypass gemäß § 60 WHG i. V. m. § 55 SächsWG
- Wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit Notüberlauf und mit Drosselbauwerk und Absperrschacht mit Schieber gemäß § 60 WHG i. V. m. § 55 SächsWG
- Wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Einleitbauwerks am Gewässer gemäß § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG

3.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

4.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit Errichtung oder Betrieb der zu ändernden Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

5.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

6.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben. Diese werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Ferkelstalles (Stall 9; BE: 1.9) am Standort der 4 abgebrochenen Mastställe 9 bis 12 mit Ferkelverladung (BE: 1.10) und Verbindergängen (BE: 1.11, 1.12); die Ferkel werden einstreulos auf Spaltenboden gehalten
- Belegung des Ferkelstalles mit 6.600 Ferkeln (bis 30 kg) in 25 Abteilen mit jeweils 12 Buchten für je 22 Ferkel; Wegfall der bisher in den Ställen 9 bis 12 gehaltenen Mastschweine (4 x 680 = 2.720 Mastschweine); die bestehenden Mastställe 1 bis 8 bleiben mit einer Tierplatzzahl von jeweils 680 Mastschweinen unverändert
- Reduzierung der Gesamttierplatzzahl der Anlage von derzeit 8.160 Mastschweinen auf künftig 5.440 Mastschweine und 6.600 Ferkel
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage (ARA) vom Typ Chemowäscher plus der Uniqfill Air b.v. am Ferkelstall 9 als BE 2.1
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für abgeschlammtes Reinigungswasser der ARA (Volumen: 30 m³), bestehend aus 2 Sammelbehältern (BE: 3.3) und einer Entnahmeplatte (BE: 3.2)
- Errichtung und Betrieb von 2 Güllelagerbehältern (BE: 3.1) mit einem Innendurchmesser von je 28,00 m, einer Behälterhöhe von je 8,00 m, einem Volumen von je 4.926 m³, je einem Zeltdach und einer 50 m² großen Abfüllplatte (BE: 3.3); Abbruch der bestehenden 4 offenen Güllebecken, der alten Abfüllstation und sämtlicher Vorgruben am Standort
- Errichtung und Betrieb von 5 neuen Polyestersilos mit je 25 m³ Fassungsvermögen am Ferkelstall 9 mit staubmindernden Einrichtungen (BE: 4.2)
- Errichtung und Betrieb eines Lagerbehälter für verschmutztes Niederschlagswasser
- Errichtung und Betrieb eines Löschwasserfolienbeckens
- Errichtung und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens
- Errichtung und Betrieb eines Sedimentationsbeckens
- Errichtung und Betrieb eines Schieberschachtes und Viskositätssensor dem Sedimentationsbecken vorgeschaltet
- Errichtung und Betrieb eines Absperrschachtes mit Schieber, dem kombinierten Löschwasser- und Regenrückhaltebecken nachgeschaltet
- Errichtung und Betrieb von zwei Drosselbauwerken
- Errichtung und Betrieb von zwei vollbiologischen Kleinkläranlagen an den Sozialgebäuden jeweils mit Grabenversickerungsanlagen
- Errichtung einer Muldenrigole

- Errichtung und Betrieb von drei separaten, nicht miteinander verbundenen Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von je 6.400 Litern (BE: 4.4)
- Einbau eines Vermarktungsbereiches im ehemaligen Futterhaus (Unterbringung von vorselektierten Tieren in 4 Abteilen)

Die Wärmeversorgung der Ställe erfolgt durch Warmwasserheizung mittels Flüssiggas. Das Heizmedium im Sozialbereich ist ebenfalls Flüssiggas.

Die Notstromversorgung erfolgt durch eine vorhandene Anlage innerhalb des Anlagengeländes.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen i.S.d. § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Abluftreinigung

2.1

Der Ferkelstall 9 (BE 1.9) darf nur in Verbindung mit der beantragten und funktionstüchtigen Abluftreinigungsanlage (Chemowäscher plus der Firma Uniqfill Air b.v.) betrieben werden. Dabei ist die gesamte Abluft aus dem Stall über die Reinigungsanlage abzuleiten.

2.2

Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des DLG Signum Tests (DLG-Prüfbericht 5880) zu errichten und zu betreiben.

2.3

Die Abluftreinigungsanlage hat antragsgemäß mindestens Folgendes bei den höchsten zu erwartenden Emissionen zu gewährleisten:

- Ammoniakabscheidung und Stickstoffentfrachtung 70 %

Die in der Abluft enthaltenen gasförmigen Ammoniakemissionen dürfen
den Massenstrom 0,15 kg/h
oder
die Massenkonzentration 30 mg/m³

nicht überschreiten.

- Gesamtstaub- und PM10-Abscheidung 70 %

Die in der Abluft enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen
den Massenstrom 0,20 kg/h
oder
die Massenkonzentration 20 mg/m³

nicht überschreiten.

Die Emissionen beziehen sich auf das Volumen der Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass im Reingas der Abluftreinigungsanlage kein Rohgasgeruch wahrnehmbar ist und die filterspezifische Geruchskonzentration im Reingas < 300 GE/m³ beträgt.

2.4

Für die Abluftreinigungsanlage ist antragsgemäß ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, in dem die betriebsrelevanten Daten über mindestens 5 Jahre aufgezeichnet werden. Sie sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch hat alle in der Zertifizierung festgelegten Mess- und Betriebsdaten, mindestens jedoch folgende Parameter zu enthalten:

- a) Datum und Uhrzeit
- b) Status (in Betrieb/nicht in Betrieb)
- c) Pumpenlaufzeit (h)
- d) Energieverbrauch tierplatzbezogen (kWh/ TP a) und kumulativ (kWh),
- e) Medienverbrauch (Frischwasser, Säure, ggf. Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- f) Abschlammung (m³), tierplatzbezogen und kumulativ,
- g) Volumenstrom (m³/h),
- h) Rohlufttemperatur und -feuchte (°C, %),
- i) Reinlufttemperatur und -feuchte (°C, %),
- j) Differenzdruck (Pa),

- k) pH-Wert,
- l) Leitfähigkeit (mS/cm),
- m) Umwälzmenge des Waschwassers,
- n) Berieselungsdichte ($\text{m}^3/\text{m}^2\cdot\text{h}$)

Das elektronische Betriebstagebuch muss frei zugänglich (im „Schwarzbereich“) sein.

2.5

Im Betriebstagebuch gemäß Nebenbestimmung 1.4 sind die Belegung des Stalles, der Einstallungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse z. B. Stromausfälle zu erfassen. Die Angaben können auch im elektronischen Betriebstagebuch gemäß Nebenbestimmung 2.4 hinterlegt werden.

Diesbezüglich sind auch die Angaben des Herstellers der Abluftreinigungsanlage zu beachten.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind ausgehend vom Datum der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.6

Vor Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen eine Herstellerbescheinigung über die bestimmungsgemäße Installation und die Betriebsbereitschaft der Lüftungs- und Abluftreinigungsanlage vorzulegen.

2.7

Die Abluftreinigungsanlage ist nach Maßgabe des Herstellers regelmäßig zu kontrollieren, zu warten sowie beproben zu lassen. Die diesbezüglichen Vorgaben sind vor Inbetriebnahme der Anlage bei der unteren Immissionsschutzbehörde Nordsachsen vorzulegen.

2.8

Mindestens jährlich ist eine Wartung vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Fachfirma durchführen zu lassen. Die Wartungsprotokolle sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.

2.9

Der Revisions- und Wartungsvertrag ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Änderungen des Wartungsvertrags sind innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrags, anzuzeigen.

Abnahmemessung

2.10

Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.3 festgesetzten Emissionsbegrenzungen ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, jedoch zum Zeitpunkt der höchsten zu erwartenden Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messung darf nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die bereits in derselben Sache beratend tätig war.

2.11

Zur Messung und Überwachung der Emissionen sind geeignete Messplätze (DIN EN 15259) und Probenahmestellen einzurichten. Diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so

beschaffen sein bzw. so ausgewählt werden, dass regelgerechte und repräsentative sowie gefahrlose Messungen gewährleistet sind.

Hinweis:

Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld der zu beauftragenden Emissionsmessungen mit einer nach §§ 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle die Eignung der vom Anlagenbetreiber vorgesehenen oder bereits geschaffenen Probenahmestellen zu prüfen und ggf. dem o.g. technischen Regelwerk entsprechend diese Probenahmestellen zu ändern oder zu schaffen.

2.12

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung 2.10 haben entsprechend gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken zu erfolgen und sollen die Funktionstüchtigkeit der Abluftreinigungsanlagen ausreichend repräsentieren. Die Emissionsmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und eigensgeprüften Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Technik entsprechen.

2.13

Die Messplanung (Muster im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23402.htm>) einschließlich der vorgesehenen Termine der Messungen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen sowie dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) rechtzeitig vor Beginn der Messungen, mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus, in digitaler Form zuzusenden. Die Messplanung hat der Richtlinie DIN EN 15259 zu entsprechen.

2.14

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht entsprechend bundeseinheitlichem Mustermessbericht (im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23402.htm>) i.V.m. der VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A: Mustermessbericht für Emissionsmessungen) zu erstellen. Dieser ist der unteren Immissionsschutzbehörde Nordsachsen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen. Der Messbericht soll insbesondere Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Funktionsprüfung

2.15

Durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen, Staub und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle ist ½ Jahr nach der Abnahmemessung und dann jährlich wiederkehrend eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der einzelnen Abluftreinigungsanlagen mit folgendem Mindestumfang durchzuführen:

Es ist zu prüfen, ob die Anlagen wie genehmigt betrieben wurden und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht haben. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum des zurückliegenden Jahres entsprechend auszuwerten.

Die Funktionsprüfung soll mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,

- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen,
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes,
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts,
- die Einhaltung der Abschlämmrate und
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust

erfolgen.

Hinweis:

Als Informationsquelle für weitere Details zur Durchführung der Funktionsprüfung wird auf die Ausführungen unter

https://www.lkclp.de/bauen-umwelt/bauen-planen/abluftreinigungsanlagen-z.-b.-biofilter-und-abluftwaescher-in-der-tierhaltung.php#anchor_4 <<https://www.lkclp.de/bauen-umwelt/bauen-planen/abluftreinigungsanlagen-z.-b.-biofilter-und-abluftwaescher-in-der-tierhaltung.php>> verwiesen.

Die Funktionsprüfung sollte sinnvollerweise nicht unmittelbar nach der jährlichen Wartung durchgeführt werden.

2.16

Die vertragliche Vereinbarung mit der Messstelle zur Durchführung der Funktionsprüfung ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Änderungen oder Kündigungen des Vertrages sind rechtzeitig anzuzeigen.

2.17

Die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs sind der unteren Immissionsschutzbehörde Nordsachsen innerhalb eines Monats zu übermitteln.

Sonstiges

2.18

Die Ableitung der Abluft aus der Abluftreinigungsanlage hat antragsgemäß in einer Höhe von 11,80 m über Grund bzw. 3 m über Stallfirst zu erfolgen. Für die Absaugung sind Abluftventilatoren vom Typ Ziehl-Abegg FN091-6DQ.6N.A5P1 zu verwenden.

2.19

Antragsgemäß ist jeweils an den Austrittsöffnungen der Abluftreinigungsanlage die Abluftgeschwindigkeit von ≥ 7 m/s dauerhaft sicherzustellen.

2.20

Die Innendurchmesser der Abluftschächte haben antragsgemäß 0,90 m zu betragen.

2.21

Die Güllebehälter sind antragsgemäß mit Zeltdächern zu versehen. Technologisch bedingte Öffnungen, die möglichst klein gehalten werden, sind unverzüglich wieder zu schließen. Auch die neu zu errichtenden Gülleschieber- und pumpschächte sind entsprechend geschlossen auszuführen.

2.22

Das Einleiten der Gülle hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen.

2.23

Die Erneuerung des Abnahmevertrags für Gülle und Ammoniumsulfat über den 31.12.2028 hinaus ist der Behörde unaufgefordert zuzustellen. Bei zwischenzeitlichen inhaltlichen Änderungen des Vertrages oder Änderungen der Abnehmer ist die Behörde ebenfalls unaufgefordert zu informieren.

2.24

Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenmischung (mindestens drei Phasen) einzusetzen. Technische Einrichtungen für eine Phasenfütterung müssen vorhanden sein.

Folgende Werte zum BVT-assoziierten gesamten ausgeschiedenen Stickstoff und Phosphor dürfen in den Ausscheidungen der Tiere nicht überschritten werden:

Absetzferkel:

Stickstoff (N) 1,5 bis 4,0 kg/Tierplatz/Jahr

Phosphor (P₂O₅) 1,2 bis 2,2 kg/Tierplatz/Jahr

Mastschweine:

Stickstoff (N) 7,0 bis 13,0 kg/Tierplatz/Jahr

Phosphor (P₂O₅) 3,5 bis 5,4 kg/Tierplatz/Jahr

2.25

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.24 festgelegten Werte ist kalenderjährlich für die in 2.24 genannte Tierkategorie durch Schätzung des ausgeschiedenen Stickstoffs und Phosphors anhand einer Analyse des Gesamtstickstoff- und des Gesamtphosphorgehalts des Wirtschaftsdüngers nachzuweisen.

Es sind alle für die N- und P-Schätzung erforderlichen Daten zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre vorzuhalten.

Auf der Grundlage der Aufzeichnungen über das Volumen (bei Gülle) bzw. das Gewicht (bei Festmist) des Wirtschaftsdüngers und der Messung des Gesamtstickstoffgehaltes und des Gesamtphosphorgehaltes einer repräsentativen Sammelprobe des Wirtschaftsdüngers wird die gesamte ausgeschiedene Stickstoff- und Phosphormenge geschätzt. Damit die Sammelprobe repräsentativ ist, müssen Proben von mindestens zehn verschiedenen Stellen und/oder Tiefen entnommen werden.

Hinweis:

Die Durchführung der Probenahmen ist vorab zwischen Behörde und Betreiberin/Messstelle zu abzustimmen.

2.26

Die Befüllung der Futtermittelsilos hat antragsgemäß mittels Staubsäcken oder sonstigen dichten textilen Einrichtungen zu erfolgen.

2.27

Das Notstromaggregat ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies setzt den Einsatz eines baumustergeprüften Notstromaggregates voraus.

2.28

Das Notstromaggregat ist nach den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Sofern darin nichts anderes bestimmt ist, sind zur Gewährleistung der Einsatzfähigkeit mindestens 1 x monatlich Probeläufe vorzunehmen.

Die Durchführung des Probelaufs ist nachweislich im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

2.29

Die Ableitung der Abgase des Notstromaggregates hat in einer Höhe zu erfolgen, die sicherstellt, dass die Abgase an der Schornsteinmündung ungehindert von der freien Luftströmung erfasst und abtransportiert werden können.

Schallschutz

2.30

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage (Schweinemastanlage) einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen:

IO3	Bornaer Straße 1 in Oschatz	(Außenbereich)
	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	39 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am IO3 tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

2.31

Die gesamte Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärm-minderungstechnik entspricht. Insbesondere sind gemäß der Schallimmissionsprognose „für die geplante Erweiterung der Schweinehaltungsanlage der Fa. Quickhof GmbH & Co. KG - am Standort Oschatz, OT Lonnewitz“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 10.12.2018 (Gutachten-Nr.: 2085-18-AA-18-PB001) folgende Vorgaben einzuhalten:

- der Schalleistungspegel jeder einzelnen Abluftmündung der Abluftreinigungsanlage für den Ferkelstall Nr. 1.9 darf maximal LWA = 87 dB(A) betragen,
- die Geräusche der Abluftmündungen der genannten Abluftreinigungsanlage dürfen keine tonalen Komponenten enthalten.

2.32

Bei Verwendung eines anderen Ventilortyps als dem in NB 2.18 genannten Typ Ziehl-Abegg FN091-6DQ.6N.A5P1 für die Abluftreinigungsanlage ist vor Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ein Herstellerdatenblatt vorzulegen, aus dem Schalleistungs- oder Schalldruckpegel der nunmehr eingesetzten Ventilatoren in definierter Entfernung entnommen werden können.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Rückbau bestehender Jauche-, Gülle-, Silage-Anlagen (JGS-Anlagen)

3.1

Die zum Abriss vorgesehenen JGS-Anlagen (insbesondere Güllekeller unter den Ställen 1.9, 1.10, 1.11, 1.12, die Vorgruben 16.7 und 16.8, die Güllebehälter 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 sowie die mit diesen verbundenen Gülleleitungen) sind vor ihrem Abriss vollständig zu entleeren und zu reinigen. Die Durchführung der Restentleerungen und der Reinigungstätigkeiten sind zu protokollieren und mit Fotos zu dokumentieren. Protokolle und Fotodokumentationen sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

3.2

Die Verbindungen zwischen den verbleibenden JGS-Anlagen und den zum Abriss vorgesehenen JGS-Anlagen sind konstruktiv so zu trennen und gegebenenfalls zurückzubauen, dass ein unkontrollierter Austritt von Gülle aus den verbleibenden JGS-Anlagen dauerhaft ausgeschlossen ist. Die Durchführung der konstruktiven Trennung ist von den hiermit beauftragten Fachunternehmen zu protokollieren und mit Fotos zu dokumentieren. Protokolle und Fotodokumentationen sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

Neuerrichtung der JGS-Anlagen

3.3

Folgende Anlagenteile müssen durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet bzw. eingebaut werden und sind vor Inbetriebnahme durch einen bestellten Sachverständigen nach § 53 Abs. 1 AwSV zu prüfen:

- die Güllekeller, Güllebehälter, Vorgruben und Abfülleinrichtungen
- die Rohrleitungen für JGS einschließlich Armaturen und Sicherheitseinrichtungen
- die Leckage-Erkennungssysteme unter den Güllekellern und Güllebehältern.

3.4

Der Sachverständige nach § 53 AwSV, der die Prüfungen der JGS-Anlagen vornehmen wird, ist vor der Errichtung der JGS-Anlagen durch den Bauherrn zu beauftragen.

3.5

Alle neu zu errichtenden JGS-Anlagen (insbesondere Güllekeller unter dem Ferkelstall 1.9, die erforderlichen Vorgruben und Verbinder, die Gülleleitungen und die Güllebehälter 10.3 und 10.4) sind so zu planen, dass an den einzelnen Anlagenteilen technische Dichtheitsprüfungen wiederkehrend durchgeführt werden können.

3.6

Für die weitere Planung der beiden Güllelagerbehälter ist zu prüfen, ob eines der vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassenen Leckage-Erkennungssystem zwischenzeitlich so erweitert worden ist, dass es für die hier berechneten Flächenlasten eingesetzt werden kann (z.B. das Leckage-Erkennungssystem Typ "Lücke Leckerkennung 150+" mit der neu zugelassenen Drainkomponente „N 200“, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung Z-59.26-444, Zulassungsdatum vom 24.09.2019). Nur wenn dies nicht der Fall ist, darf das von der NBS Bauernsiedlung fachkundig geplante Leckage-Erkennungssystem (Bestandteil des Bauantrags vom 18.05.2018), bewertet vom TÜV Thüringen mit Datum vom 03.05.2019 (Bericht 1AU-159016), eingebaut werden.

3.7

Am Abfüllplatz für Gülle ist der Sammelbehälter so groß zu bemessen, dass die Güllemenge, die in Abhängigkeit der eingesetzten Abfülltechnik maximal austreten kann, vollständig zurückgehalten werden kann. Die Berechnung ist nach den Vorgaben der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) 792 „JGS-Anlagen“ Abschnitt 6.5.2 durchzuführen.

3.8

Beim Einbau der Leckage-Erkennungssysteme unter dem Ferkelstall 1.9, den beiden Güllebehältern 10.3 und 10.4 und dem Behälter 22 sind mindestens folgende Sachverhalte durch den Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen:

- die Unversehrtheit der auf dem Unterbau ausgelegten Leckagefolien,
- die ordnungsgemäße Ausbildung der Gefälle der Dränleitungen,
- die Dichtheit der Fußpunkte zwischen Bodenplatten und aufgehenden Wänden der Güllekeller sowie der Lagerbehälter im Rahmen der Dichtheitsprüfung nach DIN 11622-1, Abschnitt 8,
- die flüssigkeitsdichte Befestigung der Leckagefolien an den Seitenwänden und an den Kontrollschächten sowie
- die Verwendung der baurechtlich zugelassenen Bauprodukten bzw. derjenigen Bauprodukte, die in der fachkundigen Planung der NBS Bauernsiedlung (Bestandteil des Bauantrags vom 18.05.2018) bewertet worden sind.

Werden bei den einzelnen Prüfungen Mängel festgestellt, sind diese durch den Fachbetrieb auszubessern und anschließend durch den Sachverständigen nachzuprüfen.

3.9

Dem Sachverständigen sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der einzelnen JGS-Anlagenteile mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- die jeweiligen Fachbetriebsnachweise,
- die Fachbetriebserklärungen über die gebrauchstaugliche Errichtung der einzelnen Anlagenteile entsprechend der Vorgaben für die Bemessung und Ausführung der technischen Regelwerke, Baubestimmungen bzw. baurechtlichen Zulassungen,
- die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die eingebauten Bauprodukte, Bauarten und Bausätze,
- die Protokolle über die Dichtheitsprüfungen der JGS-Anlagen unter den Stallgebäuden,
- die Protokolle über die Dichtheitsprüfung der Güllebehälter,
- die Protokolle über die Dichtheitsprüfung der Gülleleitungen sowie
- der Nachweis der ausreichenden Bemessung des Sammelbehälters unter dem Abfüllplatz für Gülle.
- Nachweis der ausreichenden Bemessung der Umwallung entsprechend der Planung sowie deren gebrauchstauglichen Herstellung

3.10

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist der ordnungsgemäße Betrieb und die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der JGS-Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

Die Kontrolle ist nach den Vorgaben aus dem DWA-Regelwerk DWA-A 792, Abschnitt 8.2 durchzuführen.

- Die Durchführung der Kontrollen sind in einer Betriebsanweisung unter Angabe der hierfür verantwortlichen Mitarbeiter zu regeln.
- Die Durchführung der Sicht- und Zustandskontrollen, die Dichtheitsprüfungen sowie die dabei festgestellten Ergebnisse sind zu protokollieren.

- Die Dichtheitsprüfungen sind zu dokumentieren.“

3.11

An der Abfüllfläche für Gülle muss vor jeder Abfüllung der Sammelbehälter vollständig entleert werden, damit das Rückhaltevolumen für den Havariefall vollständig zur Verfügung steht.

Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

3.12

Bei der Lagerung der Schwefelsäuregebinde müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Alle vollen, angebrochenen sowie nicht restentleerten Gebinde sind auf den Auffangwannen abzustellen.
- Die Auffangwannen müssen so groß sein, dass 10 % des Lagervolumens, mindestens aber das größte Gebindevolumen vollständig aufgefangen werden kann.
- Alle restentleerten Gebinde sind bis zur Entsorgung mindestens auf flüssigkeitsundurchlässigen Bodenflächen abzustellen. In diesem Fall sind Bindemittel bereitzustellen.

3.13

Bei der Dosierung der Schwefelsäure müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Das Gebinde, aus dem die Schwefelsäure entnommen wird, ist auf einer Auffangwanne aufzustellen, in der das Gebindevolumen vollständig aufgefangen werden kann.
- Die Dosierleitungen sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten, wenn keine Gefährdungsabschätzung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AwSV vorgelegt wird.
- Bei den lösbaren Verbindungen an Dosierleitungen, Armaturen und Entnahmepumpe sind Rückhaltungen für Tropfverluste herzustellen.

3.14

Die drei Lagerbehälter für ammoniumsulfathaltiges Abwasser (1 x 18.1 und 2 x 18.2) sind jeweils mit geeigneten und baurechtlich zugelassenen Überfüllsicherungen und Leckagesonden auszurüsten.

3.15

Die Rohrleitungen zur Entnahme des ammoniumsulfathaltigen Abwassers aus den drei Lagerbehältern (1 x 18.1 und 2 x 18.2) sind mit einer Heberschutzeinrichtung auszurüsten, sofern im Falle einer Undichtheit in den Entnahmeleitungen aufgrund deren physikalischen Anordnung ein Aushebern des jeweiligen Behälterinhaltes nicht ausgeschlossen ist.

3.16

Alle Rohrleitungen für die Beförderung von ammoniumsulfathaltigem Abwasser sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten, die wie folgt herzustellen sind:

- Die oberirdischen Rohrleitungen für die Beförderung von ammoniumsulfathaltigem Abwasser sind mit Rückhalteeinrichtungen nach § 21 Abs. 1 AwSV auszurüsten, wenn keine Gefährdungsabschätzung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AwSV vorgenommen wird.
- Die unterirdischen Rohrleitungen für die Beförderung von ammoniumsulfathaltigem Abwasser sind mit Rückhalteeinrichtungen nach § 21 Abs. 2 AwSV auszurüsten.
- Bei den lösbaren Verbindungen, Armaturen und den Entnahmepumpen sind Rückhaltungen für Tropfverluste herzustellen.

3.17

Am Abfüllplatz für ammoniumsulfathaltiges Abwasser ist das Auffangvolumen der Rückhalteeinrichtung so groß zu bemessen, dass die Stoffmenge ammoniumsulfathaltigem Abwasser, die in Abhängigkeit der eingesetzten Abfülltechnik maximal austreten kann, zuzüglich des anfallenden Niederschlagswassers, vollständig zurückgehalten werden kann. Die Berechnung ist nach den Vorgaben der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRWS) 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen, wobei allein für das anfallende Niederschlagswasser eine Menge von 50 L/m² anzusetzen sind, was einer Aufkantung in Höhe von 5,0 cm entspricht.

3.18

Alle Bauprodukte und Bauarten der Lager- und Abfüllanlage für ammoniumsulfathaltiges Abwasser müssen für die Verwendung in Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe baurechtlich zugelassen und nachweislich gegenüber Ammoniumsulfat beständig sein. Dies betrifft insbesondere folgende Bauteile:

- die Lagerbehälter 18.1 und 18.2 für ASL,
- die Rohrleitungen für die Beförderung von ASL,
- die Sicherheitseinrichtungen zur Überfüllsicherung, Leckageerkennung und zum Heberschutz,
- der Beton der Abfüllfläche 20 einschließlich der Rückhalteeinrichtung,
- der Bodeneinlauf an der Abfüllfläche 20,
- der Verschluss für den Bodeneinlauf,
- die Fugenabdichtungssysteme zur Abdichtung der Anschlussfugen an der Abfüllfläche 20 sowie
- die Hochborde zur Abgrenzung der Abfüllfläche 20 und der Rückhalteeinrichtung.

3.19

An der Abfüllfläche 20 für ammoniumsulfathaltiges Abwasser ist dauerhaft und für den Entsorger gut sichtbar ein Hinweisschild mit folgenden Informationen anzubringen:

- Größe des baulich realisierten Rückhaltevolumens.
- Angabe der erforderlichen Sicherheitseinrichtung beim Abfüllen von ammoniumsulfathaltigem Abwasser.
- Zulässigkeit der Abfüllung nur im Vollschlauchsystem aufgrund der Beschränkung des Wirkbereiches um den Bereich des Anschlussstutzens der anlagenseitigen Rohrleitung.

3.20

Die Lager- und Abfüllanlage für ammoniumsulfathaltiges Abwasser (Behälter 18.1, 18.2, Rohrleitungen sowie die Abfüllfläche 20) ist gemäß den Anforderungen nach Anlage 5 AwSV durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zu prüfen. Zur Inbetriebnahmeprüfung sind dem Sachverständigen mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- Baurechtliche Nachweise der einzelnen verwendeten Bauprodukte (insbesondere Lagerbehälter, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen, Abfüllfläche mit Rückhalteeinrichtung, Bodeneinlauf und Verschlussstopfen).
- Dichtheitsnachweis für den verwendeten Ortbeton der Abfüllfläche.
- Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau der verwendeten Bauprodukte und Bauarten entsprechend der Anforderungen aus den einzelnen baurechtlichen Nachweisen.
- Protokolle der Dichtheitsprüfungen der eingebauten Behälter und Rohrleitungen.
- Anlagendokumentation nach § 43 AwSV.

Die Unterlagen sind in Kopie der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

3.21

Alle Kleingebinde mit wassergefährdenden Betriebsmitteln mit einem Volumen bis maximal 20 Liter (insbesondere Dieselkraftstoff, Desinfektionsmittel) müssen mindestens auf flüssigkeitsundurchlässigen Bodenflächen gelagert werden und es sind Bindemittel bereitzustellen.

3.22

Für alle am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Gebindelager für Desinfektionsmittel, Gebinde- und Dosieranlage für Schwefelsäure sowie Lager- und Abfüllanlage für Abwasser ASL) sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV mindestens folgende Unterlagen aufzunehmen:

- Anlagenbeschreibung (technischer Aufbau, Sicherheitseinrichtungen, Abgrenzung, Stoffe, Einzelvolumen und Gesamtvolumen, Rückhalteinrichtungen)
- Baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise für die eingesetzten Bauprodukte und Bauarten
- Fachbetriebsnachweise und Sachverständigenprüfberichte
- Nachweise der ausreichenden Bemessung der einzelnen Rückhalteinrichtungen und deren flüssigkeitsdichten Bauausführung
- Planzeichnungen (sowohl in Schnitt und Draufsicht)
- Fotodokumentationen der einzelnen Anlage

Bau und Betrieb einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage (Sedimentationsanlage) einschließlich vorgeschaltetem Schieberschacht mit Viskositätssensor und einem Drosselbauwerk mit Bypass

3.23

Die Behandlungsanlage ist auf der Grundlage von $Q_{krit} = 17,26 \text{ l/s}$ zu errichten. Der Zufluss des Niederschlagswassers in die Behandlungsanlage ist über ein Drossel- und Entlastungsbauwerk mit geeigneter Abflussregelung auf $17,26 \text{ l/s}$ zu realisieren.

3.24

Bei der baulichen Ausführung der Behandlungsanlage sind die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 176 - Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung zu berücksichtigen und anzuwenden.

3.25

Die Ausführungsplanung ist der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

3.26

Mit der Ausführungsplanung für die Behandlungsanlage einschließlich Drossel- und Entlastungsbauwerk sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauwerkszeichnungen (Grundrisse und Bauwerksschnitte)
- Detailunterlagen für das Regelorgan zur Abflussbegrenzung
- Nachweis, dass die Zu- und Ablaufschächte den Anforderungen des Herstellers entsprechen
- Detailbemessung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage
- Lage- und Höhenplan der Niederschlagswasserbehandlungsanlage hydraulischer Längsschnitt
- Werksbescheinigung / Standsicherheitsnachweis
- Detailunterlagen über den zum Einsatz kommenden Viskositätssensor in der Zulaufleitung zur Niederschlagswasserbehandlungsanlage

3.27

Mit der Errichtung der Behandlungsanlage einschließlich Drossel- und Entlastungsbauwerk darf erst begonnen werden, wenn durch die untere Wasserbehörde die fachliche Prüfung der Ausführungsplanung abgeschlossen und die **Baufreigabe** erteilt ist.

3.28

Die fertiggestellte Behandlungsanlage einschließlich Drossel- und Entlastungsbauwerk ist auf Wasserdichtheit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der auch eventuell nicht bestandene Prüfungen und getroffenen Maßnahmen hervorgehen.

3.29

Die Ausführungen des Baugrundgutachtens sind zu beachten. Insbesondere ist die Gründungssohle durch einen sachkundigen Baugrundgutachter abzunehmen. Die Abnahme ist zu protokollieren.

3.30

Für den Einbau der Behandlungsanlage einschließlich Drossel- und Entlastungsbauwerk sind die Anforderungen des Herstellers für den Einbau zu beachten und umzusetzen.

3.31

Über die Anfertigung der Bestandspläne nach DIN 2425 hinaus ist eine bestandsmäßige Dokumentation der Abwasseranlage (Sedimentationsbecken, Drossel- und Verteilerbauwerk) anzufertigen (Soll-Ist-Höhenvergleich). Diese ist, geprüft und bestätigt durch den Bauleiter, zur wasserrechtlichen Abnahme vorzulegen.

3.32

Es ist ein Bautagebuch zu führen. Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung (einschließlich Leistungsverzeichnis) sowie eine Durchschrift des Bautagebuches vorzuhalten und den beauftragten der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen auf Verlangen zur Einsicht zu übergeben.

3.33

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen schriftlich zu benennen ist. Der zu bestellende Bauleiter hat sicherzustellen, dass entsprechend § 20 ff. SächsBO nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassenen bzw. bauaufsichtlich geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen.

3.34

Beginn und Fertigstellung der Bau- und Montagearbeiten sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen 14 Tage vorher anzuzeigen sowie die Abnahme nach § 106 SächsWG zu beantragen.

3.35

Spätestens 14 Tage vor dem Abnahmetermin sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen folgende Unterlagen zu übergeben:

- Bautagebuch
- Bauwerksbestandspläne/Bauwerksdokumentation
- Qualitätsnachweis für eingesetzte Materialien
- Nachweis zur Wasserdichtheitsprüfung
- Nachweis über Abnahme der Gründungssohle
- Betriebsanweisung der abwassertechnischen Anlage

- Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurde

3.36

Die Mess- und Verschlusseinrichtung in der Zulaufleitung in die Behandlungsanlage ist regelmäßig auf ihre Funktion zu überprüfen, um die Sicherstellung frühzeitiger Abwehrmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdeten Stoffen am Anlagenstandort gewährleisten zu können.

3.37

Die gesamte Behandlungsanlage ist regelmäßig auf Funktion und Sauberkeit (Prüfung auf Überstau und gefüllte Schlammräume) zu überprüfen. Diese Überprüfungen sind insbesondere nach Schneeschmelze, Ansammlung von Streugut, Pollenflug, Starkniederschlägen und Laubfall im Herbst durchzuführen.

3.38

Die Feststoffansammlungen in der Behandlungsanlage sind regelmäßig zu kontrollieren. Eine Räumung der Feststoffansammlung in der Behandlungsanlage sollte bei einer Feststoffsäule von **500 mm** erfolgen und ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.39

Die Reinigung der Behandlungsanlage ist nur durch geschultes Personal durchzuführen. Hierfür ist eine Betriebsanweisung zur Bedienung der Abwasserbehandlungsanlage in Anlehnung der Betriebs- und Wartungsanweisung des Herstellers zu erstellen.

3.40

Für die Eigenkontrolle gilt der Anhang 1 (Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen sowie Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen) der Eigenkontrollverordnung.

3.41

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle, Wartung und Unterhaltung der Anlagen sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

Regenrückhaltebeckens mit Notüberlauf und mit Drosselbauwerk und Absperrschacht mit Schieber

3.42

Das Regenrückhaltebecken ist entsprechend den Berechnungen der Genehmigungsplanung mit einer Rückhaltekapazität von **310 m³** zu errichten.

3.43

Die Drosselung des Abflusses aus dem Regenrückhaltebecken ist mit einem Regelorgan (Anlage zur Abflussbegrenzung) auf **15 l/s** zu begrenzen.

3.44

Bei der baulichen Ausführung des Regenrückhaltebeckens sind die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 176 - Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung zu berücksichtigen und anzuwenden.

3.45

Der Bauherr hat sicherzustellen, dass die Ausführung und Ausstattung der Anlage zur Abflussbegrenzung den Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 166 - Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung - Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung genügt.

3.46

Auf Grundlage der Ausführungsplanung ist für das Regenrückhaltebecken der Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Der Standsicherheitsnachweis ist durch einen sachkundigen und im Freistaat Sachsen zugelassenen Bauingenieur zu führen. Das Ergebnis ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Prüfbeginn vorzulegen.

3.47

Die Ausführungsplanung für das Regenrückhaltebecken und die Anlage zur Abflussbegrenzung ist der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

3.48

Mit der Ausführungsplanung sind für das Regenrückhaltebecken und die Anlage zur Abflussbegrenzung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauwerkszeichnungen (Grundrisse und Bauwerksschnitte)
- Detailunterlagen für das Regelorgan zur Abflussbegrenzung
- Nachweis, dass für die Auswahl und Dimensionierung der Anlage zur Abflussbegrenzung das Arbeitsblatt DWA-A 111 angewendet und berücksichtigt wurde
- Nachweis, dass die Ausführung und Ausstattung der Anlage zur Abflussbegrenzung den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 166 genügt
- Lage und Höhenplan der Bauwerke
- Darstellung der Befestigung des Beckenzulaufes und des Beckenablaufes
- hydraulischer Längsschnitt
- Werksbescheinigung und Standsicherheitsnachweis für das Drosselbauwerk
- das Prüfexemplar Standsicherheitsnachweis für das Regenrückhaltebecken (als Nachweis der abgeschlossenen Prüfung)
- Betriebsanweisung mit Angaben insbesondere zur Anlagen- und Funktionsbeschreibung, Betrieb und Instandhaltung, Betriebsüberwachung und Betriebsverwaltung

3.49

Mit der Errichtung des Regenrückhaltebeckens und der Anlage zur Abflussbegrenzung darf erst begonnen werden, wenn durch die untere Wasserbehörde die fachliche Prüfung der Ausführungsplanung abgeschlossen und die **Baufreigabe** erteilt ist.

3.50

Bei der baulichen Ausführung des Regenrückhaltebeckens sind die im geotechnischen Bericht dargestellten hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse am Standort zu berücksichtigen.

3.51

Die für die Abdichtung des kombinierten Regenrückhalte- und Löschwasserbeckens vorgesehene Folie ist entsprechend Ihres Einsatzes (Abdichtung zur Vermeidung der Versickerung von behandeltem Niederschlagswasser bzw. Löschwasserbevorratung) geeignet auszuwählen. Die Verlegung und der Einbau haben fachgerecht so zu erfolgen, dass die Folie durch die Baumaßnahmen bzw. Überdeckung nicht beschädigt wird.

3.52

Die notwendige Anlage zur Abflussbegrenzung ist unmittelbar nach dem Ablauf des Regenrückhaltebeckens anzuordnen.

3.53

Dem Drosselbauwerk vorgeschaltet bzw. am Ablauf der Regenrückhalteanlage ist ein Gitter/Sieb als Schmutzfang zu installieren.

3.54

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Bauwerkes ist eine Betriebsanweisung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 199-2 bereitzustellen.

3.55

Über die Anfertigung der Bestandspläne nach DIN 2425 hinaus, wird eine bestandsmäßige Dokumentation der Beckenanlage erforderlich (Soll-Ist-Höhenvergleich). Diese ist, geprüft und bestätigt durch den Bauleiter, zur wasserrechtlichen Abnahme vorzulegen.

3.56

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen schriftlich zu benennen ist. Der zu bestellende Bauleiter hat sicherzustellen, dass entsprechend § 20 ff. SächsBO nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassenen bzw. bauaufsichtlich geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen.

3.57

Es ist ein Bautagebuch zu führen. Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung (einschließlich Leistungsverzeichnis) sowie eine Durchschrift des Bautagebuches vorzuhalten und den beauftragten der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen auf Verlangen zur Einsicht zu übergeben.

3.58

Beginn und Fertigstellung der Bau- und Montagearbeiten sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen 14 Tage vorher anzuzeigen, sowie die Abnahme nach § 106 SächsWG zu beantragen.

3.59

Spätestens 14 Tage vor dem Abnahmetermin sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen folgende Unterlagen zu übergeben:

- Bautagebuch
- Bauwerksbestandspläne/Bauwerksdokumentation
- Qualitätsnachweis für eingesetzte Materialien
- Protokolle zur Funktionsprüfung
- Betriebsanweisung der abwassertechnischen Anlage
- Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurde
- aktueller Entwässerungs- und Leitungsplan

3.60

Der dem Drosselbauwerk nachgeordnete Absperrschacht mit Schieber ist im Brandereignis zur Rückhaltung des Löschwassers zu verschließen. Die Funktion und die Bedienungshinweise der Absperrrichtung sind in der Betriebsanweisung zu regeln.

3.61

Das Regenrückhaltebecken ist mindestens vierteljährlich und nach Regenereignissen im Bereich des Einlaufes, Überlaufes und Ablaufes auf Ablagerungen und zu kontrollieren. Störungen in der Funktionsfähigkeit sind sofort zu beseitigen. Es ist eine regelmäßige Wartung des Beckens durchzuführen.

3.62

Das Regelorgan zur Abflussbegrenzung (Drosselbauwerk) ist hinsichtlich seiner Funktion und Genauigkeit mindestens vierteljährlich und nach Regenereignissen zu kontrollieren. Funktionsstörungen sind sofort zu beseitigen.

3.63

Für die Eigenkontrolle gilt der Anhang 1 (Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen sowie Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen) der Eigenkontrollverordnung.

3.64

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle, Wartung und Unterhaltung der Anlagen sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

Einleitbauwerk am Gewässer

3.65

Der Bereich der Einleitstelle ins Gewässer ist, insbesondere nach Starkregenereignissen, auf An- und Abschwemmungen oder ähnliches zu kontrollieren. Aufgetretene Ablagerungen oder dergleichen sind unverzüglich und unter Beachtung der gesetzlichen bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen und zu entsorgen.

3.66

Der Erlaubnisinhaber hat alle Schäden zu beseitigen, die aus dem Einfluss des Einleitbauwerkes auf das Abflussgeschehen im Gewässer resultieren.

3.67

Der Einleitbereich ist erosionssicher, standsicher und naturnah auszubilden.

3.68

Die Einbindung in das Gewässer hat so zu erfolgen, dass keine Einengung im Profil auftritt und eine entsprechende wasserbauliche Befestigung gegen Erosion erfolgt. Die Einbindung hat spitzwinklig in Fließrichtung zu erfolgen.

4. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Für die im Rahmen der Abbruchmaßnahmen anfallenden Abfälle ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein **qualifiziertes Verwertungs- und Entsorgungskonzept** bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen. Das Verwertungs- und Entsorgungskonzept hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme mit Informationen zu Kubatur der Gebäude/Anlagenteile in Ergänzung der Grundrisse sowie geplanter Eingriffstiefe in den Untergrund,

- Aussagen bzw. Untersuchungen zu möglichen Kontaminationen bzgl. der Vornutzung (Begehungsprotokolle),
- Untersuchungen der Bausubstanz mit Probenahmeprotokollen, Deklarationsanalysen, andere Nachweise der Verwertungsseignung,
- die Erfassung aller anfallenden Abfälle (Art, Abfallschlüsselnummer nach AVV und Menge),
- die geplanten/festgelegten Verwertungs- bzw. Entsorgungswege,
- ggf. Aussagen zu Verfüllmaterial.

4.2

Alle im Rahmen der Umbaumaßnahmen und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger (Fa. Quickhof GmbH & Co. KG) in das zu führende Register einzustellen (u.a. Datum, Abfallart, AVV - Abfallschlüsselnummer, Menge, Entsorger) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) vorzulegen.

4.3

Die anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind unter ASN 20 03 01 - gemischte Siedlungsabfälle - als nicht gefährliche Abfälle gemäß der gültigen Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Nordsachsen zu entsorgen. Die Belege darüber sind einzubehalten und in den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren.

4.4

Zur Gewährleistung eines vollständigen Ausgleichs des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind die zurückzubauenden und zu entsiegelnden Flächen so zu gestalten, dass natürliche Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wieder hergestellt werden. Das aufzubringende standortfremde Bodenmaterial hat die Anforderungen nach § 12 BBodSchV zu erfüllen.

5. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

Der Abriss der Stallgebäude hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen (zulässiger Zeitraum = 1. August bis 28. Februar).

6. Bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Zur Bewirtschaftung des offenen angrenzenden Gewässers ist ein Gewässerrandstreifen von 5 Metern, von der Böschungskante aus, freizuhalten.

6.2

Es wird die Wiederkehrende Prüfung in Verbindung mit der Brandverhütungsschau aller 5 Jahre angeordnet. Die erste Wiederkehrende Prüfung/Brandverhütungsschau erfolgt 5 Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage.

6.3

Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises des Dipl.-Ing. (TU) Andreas Welsch vom 19.06.2019 (Nr.: 2019-041) ist als Bestandteil der Genehmigung vollinhaltlich zu beachten und umzusetzen.

6.4

Brandwände sind erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt.

Der geplante Ferkelstall hat einen Brutto-Rauminhalt von ~ 19.204 m³ und ist ohne innere Brandwand geplant. Damit verbleibt eine Abweichung von den Forderungen des § 30 SächsBO. Sie kann toleriert werden, wenn die sonstigen Forderungen dieses Prüfberichtes und des Brandschutzkonzeptes erfüllt werden.

Zur Kompensation ist das Stallgebäude durch einen mindestens 5 m breiten brandlastfreien Streifen in zwei fiktive Brandabschnitte zu unterteilen. Der brandlastfreie Streifen soll die Ausbreitung eines Brandes auf den anderen Abschnitt verhindern und wirksame Löscharbeiten hierzu ermöglichen. Deshalb sind dort auch keine brennbaren Baustoffe (Pfetten, Dämmstoffe, Außenwände o.ä.) zu verwenden. Elektrische Installationen sind, wenn sie diese Streifen queren sollen, in Installationskanälen mindestens feuerhemmend zu schützen.

Die Verbinderbauten sind wie geplant brandlastfrei zu halten.

6.5

Durch den Betreiber der Stallanlagen sind Absperreinrichtungen vorzuhalten, mit denen im Evakuierungsfall verhindert werden kann, dass die Tiere frei entlaufen können (Gefährdung Straßenverkehr usw.).

6.6

Bezüglich der erforderlichen Tierrettung bestehen derzeit keine eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Bestimmungen für die Rettungswege für Menschen eingehalten werden. Bezüglich der Tierrettung wird darüber hinaus empfohlen, die Werte der TGL 43234 einzuhalten. Damit ist zumindest nachweisbar, dass eine Tierrettung möglich ist.

6.7

Bezüglich möglicher Verluste bei den Tieren verbleibt ein Risiko, welches höher als das von der SächsBO geforderte Niveau ist, da offenkundig mehr Tiere gehalten werden können als in einem 10.000 m³ großen Brandabschnitt. Dies ist dem Versicherer durch den Bauherrn mitzuteilen.

6.8

Die notwendigen Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen für die Ställe und für die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 14090 und in Absprache mit und entsprechend der Forderungen der Brandschutzdienststelle örtlich zu errichten. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein und sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden, sie sind dauerhaft sicher freizuhalten.

Laut Stellungnahme der Stadtverwaltung Oschatz, Ordnungs- und Straßenrecht, Brandschutz vom 28.03.2019 ist die Feuerwehrezufahrt gemäß DIN 4066 zu beschildern und ständig freizuhalten; sie gilt gleichzeitig als Bewegungsfläche der Feuerwehr. Die Zugänglichkeit des Objektes ist, z.B. durch ein Feuerwehrschränke, ständig zu gewährleisten.

6.9

Laut Brandschutznachweis Nr. 183004.0 vom 15.11.2018 ist die Löschwasserversorgung durch die Umnutzung des alten Rechtecklagerbeckens zu einem Löschwasserbecken mit 450 m³ Fassungsvermögen gesichert. Das geplante Löschwasserbecken ist nach DIN 14210 auszuführen.

Laut Stellungnahme der Stadtverwaltung Oschatz, Ordnungs- und Straßenrecht, Brandschutz vom 28.03.2019 ist der mit 450 m³ angegebene Löschwasservorrat ausreichend. Bei Löscharbeiten in einem landwirtschaftlichen Betrieb hat sich gezeigt, dass die Löschwasserversorgung, ohne Reinigung des Zuflusses in die Entnahmestelle „Löschwasserbecken“ nicht möglich ist. Weiter musste festgestellt werden, dass die Wassermenge im Behälter stark abhängig von der Niederschlagsmenge ist. Bei der angesprochenen Brandbekämpfung war der „Wasserstand“ sehr niedrig. Dieser Mangel könnte z.B. durch eine ständige schwimmergeregelte Wasserzufuhr beseitigt werden. Diese Hinweise sind zwingend zu beachten.

6.10

Der Stall ist wie geplant mit einer vollautomatischen temperatur- und feuchtegeregelten Lüftungsanlage auszustatten.

Laut Stellungnahme der Stadtverwaltung Oschatz, Ordnungs- und Straßenrecht, Brandschutz vom 28.03.2019 ist die als RWA geplante vollautomatische wärme- und feuchtegeführte Zu- und Abluftanlage entsprechend geltender DIN 18232 zu planen und auszuführen. Die Entrauchung des Ferkelstalls durch die Außentüren, ohne offenbare Lichtfiste, wird in Frage gestellt. Sollte sie dennoch weiterverfolgt werden, ist sie als NRA nach DIN 18232-2 auszuführen und nachzuweisen.

6.11

Die in der SächsTechPrüfVO aufgeführten Anlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils wiederkehrend aller 3 Jahre auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit entsprechend den Festlegungen der Verordnung geprüft werden. Die Berichte sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor der ersten Inbetriebnahme zu übergeben. Um bauaufsichtliche Anordnung wird gebeten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind folgende technische Anlagen zu prüfen:

- Rauchabzugsanlagen
- Lüftungsanlagen bezüglich des Brandschutzes

6.12

Handfeuerlöscher sind in ausreichender Anzahl (ASR A2.2) vorzusehen. Die regelmäßige Prüfung ist nachzuweisen.

6.13

Für das gesamte Objekt ist eine Brandschutzordnung sowie ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

6.14

Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist gemäß § 82 Abs. 3 SächsBO der Genehmigungsbehörde ein abschließender Prüfbericht zur Bauüberwachung hinsichtlich der Prüfung des Brandschutznachweises vorzulegen.

6.15

Der Baubeginn und die Nutzungsaufnahme sind jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (s. Anlagen 4 und 5).

7. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1

Im Rahmen der beantragten Anlagenänderung sind die Arbeitsplätze so einzurichten und zu betreiben, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten vermieden und verbleibende Gefährdungen gering gehalten werden. Dabei sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen sowie die technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen.

7.2

Verkehrswege sind so zu gestalten, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse sicher benutzt werden können. Wege für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

7.3

Geeignete arbeitssichere Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen sind dort zu installieren, wo zu bedienende Stellteile oder Bauteile (z. B. Einrichtungen an Silos, Güllebehältern, der Lüftungsanlage, der Abgasreinigung etc.) auch für Wartungs- oder Reparaturarbeiten erreicht werden müssen. Arbeitsplätze und Verkehrswege bei denen die Gefährdung des Abstürzens, Abrutschens oder Hineinfallens bzw. Versinkens in Stoffe besteht, sind durch Schutzmaßnahmen zu sichern.

7.4

Öffnungen von Gruben und Kanälen sind durch geeignete Einrichtungen gegen das Hineinstürzen von Beschäftigten zu sichern. Im Boden versenkte Kanäle und Mulden sind mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abzudecken oder zu umwehren.

7.5

Müssen Behälter, Kanäle, Gruben usw. in denen giftige, erstickende oder explosionsfähige Gase oder Dämpfe gespeichert werden oder sich ansammeln können, begangen werden, z. B. bei der Entleerung der alten Güllebehälter und Vorgruben, so ist dies nur unter Aufsicht und unter Anwendung von Schutzmaßnahmen (z. B. Freimessung, Sicherungsposten, Verwendung explosionsgeschützter Arbeitsmittel) gestattet, die der Betreiber vor Beginn der Arbeiten im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung schriftlich festzulegen hat. Bei Explosionsgefährdungen in der Instandhaltung ist ein betriebliches Freigabesystem nach der TRBS 1112-1 zu organisieren.

7.6

Bei Behältern und Kanälen, die Gülle enthalten oder führen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die in der Gülle enthaltenen Gefahrstoffe nicht in die in Gebäuden befindlichen Arbeitsbereiche eindringen können. Unnötiges Aufrühren der Gülle ist zu vermeiden. Aus Sicherheitseinrichtungen freigesetzte Gase müssen gefahrlos abgeleitet werden.

7.7

Explosionsgefährdungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist zu ermitteln, wo mit einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist. Bereiche, in denen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, sind besonders auszuweisen (Zoneneinteilung) und im Explosionsschutzdokument unter Angabe der festgelegten Schutzmaßnahmen festzuhalten. Das betrifft insbesondere die Güllelager, Flüssiggastanks und die Futtermittelsilos.

7.8

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (z. B. Güllelager, Flüssiggastanks und die Futtermittelsilos) sind vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person gemäß § 15 BetrSichV nach den Maßgaben des Anhangs 2 Abschnitt 3 Nr. 4 der BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zulassen.

7.9

Die Druckbehälteranlage (Flüssiggastanks und dazugehörige Leitungen und Anlagenteile) darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. durch die befähigte Person gemäß § 15 BetrSichV nach den Maßgaben des Anhangs 2 Abschnitt 4 Nr. 4 der BetrSichV geprüft worden ist.

7.10

Ortsfeste Druckanlagen für Gase (z. B. Flüssiggastanks, deren Leitungen und Anlagenteile) sind so zu betreiben, dass Beschäftigte und andere Personen nicht gefährdet werden. Gefahrenbereiche sind zu beachten. Sicherheits- und Schutzabstände sind festzulegen und einzuhalten. 5 m um betriebsbedingte Freisetzungstellen dürfen keine offenen Kanäle, gegen Gaseintritt ungeschützte Kanaleinläufe, offenen Schächte, Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen oder Luftansaugöffnungen angeordnet sein. Diese Bedingungen sind während der gesamten Betriebszeit aufrecht zu halten.

7.11

Die Flüssiggastanks einschließlich der Ausrüstungsteile sowie Anlagenteile, deren Beschädigung zu einer Gasfreisetzung führen kann, sind gegen mechanische Einwirkungen, z. B. durch Setzungen, Vibrationen oder Fahrzeuge, so zu schützen, dass Beschädigungen nicht zu erwarten sind. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Abstützungen, Kompensatoren oder ein Anfahrschutz bzw. Abschränkungen.

7.12

Die Flüssiggasanlage ist mit der Sicherheitskennzeichnung nach TRBS 3146 / TRGS 746 Kapitel 4.2 Abs. 3 zu versehen und vor dem Eingriff Unbefugter zu schützen.

7.13

Die Futtermittelsilos müssen mit einer Einrichtung zur Feststellung des Füllstandes versehen sein. Das Befüllen von ortsfesten Behältern muss so vorgenommen werden, dass Überfüllungen und Überdrücke nicht auftreten. Dazu müssen geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Für jeden ortsfesten Behälter ist der maximal zulässige Füllgrad festzulegen.

7.14

Die freistehenden Silos sind so aufzustellen, dass sie gegen mechanische Einwirkungen von außen geschützt sind (z. B. Anfahrschutz, Verankerung). Die Standsicherheit der Silos muss jederzeit gewährleistet sein. Dabei sind auch die Witterungsbedingungen zu berücksichtigen.

7.15

Eine Störung an der Lüftungstechnischen Anlage in der Stallanlage muss durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung angezeigt werden können. Lüftungstechnische Anlagen müssen mindestens einmal jährlich auf Ihre Funktion geprüft werden.

7.16

In Arbeitsbereichen, in denen die unteren Auslösewerte für Lärm $L_{ex, 8h} = 80 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC, peak} = 135 \text{ dB (C)}$ überschritten werden, hat der Arbeitgeber geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Arbeitsbereiche, in denen die oberen Auslösewerte für Lärm $L_{ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB}$

(C) überschritten werden, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (z. B. Bereiche an der Verlade-rampe, Schweinestall, Futtersilos). Die Beschäftigten sind zum Tragen von Gehörschutz verpflichtet.

8. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

8.1

Die Anlage ist nach dem Schwarz-Weiß-Prinzip zu bewirtschaften.
Der Weißbereich ist nur durch eine Personenschleuse mit Zwangsführung zu betreten.

8.2

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität erhalten, bei der Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzlich Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Bei Verwendung von Selbsttränken muss für höchstens 12 Tiere eine Tränkstelle vorhanden sein.

8.3

Allen Schweinen ist jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial zu gewährleisten. Das angebotene Material muss vom Schwein untersucht und bewegt werden können, zudem muss es veränderbar sein.

8.4

Der Boden der Haltungseinrichtung muss rutschfest und trittsicher gestaltet werden und der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen. Von ihm darf keine Verletzungsgefahr für die Schweine ausgehen. Bezüglich der Ausführung der Spalten gelten die Anforderungen des § 22 TierSchNutzV. Die Spaltenweite für Absatzferkel beträgt 14 mm. Eine Auftrittsweite von mindestens 5 cm ist dabei einzuhalten. Für Zuchtläufer und Mastschweine ist eine maximale Spaltenweite von 18 Millimetern gesetzlich vorgeschrieben. Die Auftrittsweite der Spalten muss hier mindestens 8 Zentimeter betragen. Bei Verwendung eines Betonspaltenbodens ist auf entgratete Kanten zu achten.

8.5

Absatzferkel sind in der Gruppe zu halten. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Absatzferkel müssen jedem Ferkel mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 0,15 m² bei einem Durchschnittsgewicht von über 5 bis 10 kg, 0,20 m² bei einem Durchschnittsgewicht von über 10 bis 20 kg sowie 0,35 m² bei einem Durchschnittsgewicht von über 20 kg zur Verfügung stehen.

8.6

Der Stall muss mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann. Diese Flächen müssen in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Der Aufenthaltsbereich der Tiere muss tagsüber durchgehend für mindestens 8 Stunden mit einer Mindestlichtkapazität von 80 Lux beleuchtet werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll soviel Licht vorhanden sein, wie Schweine zur Orientierung benötigen.

8.7

Die Lüftungstechnische Anlage ist mindestens nach den Anforderungen der DIN 18910-1 zu errichten. Es ist abzusichern, dass in Abhängigkeit der aktuellen Luftrate ein Unterdruck in den einzelnen Abteilen aufgebaut wird.

Für die Zuluftgeschwindigkeit bei 100 % Lufrate ist ein Wert von max. 3 m/s einzuhalten und es muss gewährleistet sein, dass eine kontinuierliche Anpassung an die Abluftrate erfolgt. Außerdem ist abzusichern, dass es keine Beeinflussung durch Winddruck an den Zuluftöffnungen gibt.

8.8

In Haltungseinrichtungen, in denen die Lüftungsvorrichtung abhängig von einer elektrischen Anlage ist, muss eine Ersatzvorrichtung bei Stromausfall einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten. Zur Meldung eines solchen Ausfalls ist eine Alarmanlage erforderlich.

Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Schweine mit Futter und Wasser nicht sichergestellt werden kann, muss ein funktionstüchtiges Notstromaggregat bereitstehen.

8.9

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sind mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

8.10

Die Troglänge in den Ferkelabteilen ist auf 1,60 m zu erweitern, um eine ausreichende Futteraufnahme der Ferkel während des gesamten Haltungszeitraums zu ermöglichen.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt, das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und das Ordnungsamt (Forstbehörde) des Landratsamtes Nordsachsen, die Stadt Oschatz als Bauaufsichtsbehörde und örtliche Brandschutzbehörde, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz.

2. Immissionsschutz

2.1

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

2.2

Für die flüssiggasbetriebene Feuerungsanlage gelten die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist).

Der Betreiber der Anlage hat die Einhaltung der die Gasfeuerungsanlage betreffenden Anforderungen der 1. BImSchV von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger erstmalig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme feststellen zu lassen.

2.3

Gasfeuerungsanlagen sind gemäß § 9 Abs. 2 der 1. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass die Grenzwerte für die Abgasverluste gemäß § 10 Abs. 1 der 1. BImSchV nicht überschritten werden. Die Abgasverlustbestimmung durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger ist nur bei Gasbrennwertgeräten ausgehend von § 14 Abs. 3 Nr. 4 der 1. BImSchV entbehrlich.

2.4

Der § 14 der 1. BImSchV enthält Regelungen zur Überwachung neuer Feuerungsanlagen und der § 15 der 1. BImSchV regelt wiederkehrende Überwachungen.

2.5

Gemäß § 82 Abs. 3 SächsBO darf die Feuerungsanlage erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.

Der Betreiber hat dazu vor Errichtung der Feuerungsanlage mit zugehörigem Schornstein den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu konsultieren.

2.6

Für die die Abgasableitung der Feuerungsanlage gelten die Festlegungen des § 19 der 1. BImSchV. Im Übrigen muss die Abgasableitung so beschaffen sein, dass die Abgase ungehindert von der freien Luftströmung erfasst und abtransportiert werden und keine Beeinträchtigungen und Belästigungen der Nachbarschaft zu befürchten sind.

§ 9 der SächsFeuVO in der aktuellen Fassung ist zu beachten.

2.7

Die Errichtung bzw. Installation der Feuerungsanlage hat nur durch Firmen mit der hierfür erforderlichen Fachkunde nach dem Stand der Technik und in Konformität zu den anerkannten technischen Regelwerken bzw. Vorschriften zu erfolgen.

2.8

Der Anlagenbetreiber hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger anzuzeigen.

3. Wasser

3.1

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- § 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

3.2

Die wasserrechtliche Eignung der Bauprodukte, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut werden, muss entsprechend der Vorschriften des § 16 SächsBauPAVO nachgewiesen werden.

3.3

In den baurechtlichen Zulassungen für die einzelnen Bauprodukte und in den technischen Regeln wassergefährdenden Stoffen sind zahlreiche Bestimmungen für den Entwurf, die Bemessung und

den Betrieb enthalten. Diese Bestimmungen müssen durch den Betreiber beachtet und eingehalten werden.

3.4

Bei der Durchführung der Arbeiten ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Es ist sicher zu stellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Fette, Öle, Treibstoffe usw. in das Erdreich, das Grundwasser und in den verrohrten Gräben zum Sandbach gelangen können.

3.5

Bei der Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer einschließlich des angrenzenden Geländes sind nach der Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.

3.6

Nach § 55 Abs. 8 SächsWG sind die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes einschließlich der nach den Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung eingeführten Technischen Bauvorschriften zu beachten.

4. Abfallrecht

Auf die Dokumentationspflichten gemäß § 3 Abs. 3 GewAbfVO wird hingewiesen.

5. Baurecht

5.1

Der Stadt Oschatz als Unterhaltungspflichtiger für Gewässer II. Ordnung ist die erforderliche Einleitgenehmigung für den Sandbach vorzulegen.

5.2

Sollten Veränderungen an den vorhandenen Zufahrten geplant sein, ist die Stadt Oschatz vorher zu beteiligen.

5.3

Neubauten, der Abbruch von Gebäuden, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderungen der wesentlichen Zweckbestimmungen sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß dem Vermessungsgesetz i. V. m. den jeweils gültigen Katastervorschriften dem zuständigen Katasteramt anzuzeigen. Auf diese Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

6. Arbeitsschutz

6.1

Vor dem Abbruch der veralteten Stallgebäude ist zu prüfen inwieweit Gefährdungen durch krebserzeugende partikelförmige Gefahrstoffe (z. B. Asbest oder alte künstliche Mineralwolle) bestehen. Tätigkeiten (insbesondere Abbrucharbeiten) mit asbesthaltigen Produkten (z. B. Wellasbestzementplatten) sind bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (hier: Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Braustraße 2, 04107 Leipzig) sieben Tage vor Beginn anzuzeigen und dürfen nur von

Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Die Forderungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 519 sind zu beachten.

6.2

Soweit für die Baumaßnahme mehr als 20 Beschäftigte über mehr als 30 Tage und gleichzeitig tätig werden (bzw. der Umfang der Arbeiten mehr als 500 Personentage überschreitet), ist die Errichtung der Baustelle der zuständigen Behörde (hier: Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz) als Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

6.3

Bereits in der Planungsphase ist zu prüfen, inwieweit das Bauvorhaben den Forderungen der Baustellenverordnung unterliegt (Koordinator, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan).

6.4

Bei Erdarbeiten (z. B. Erdwall), aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für Beschäftigte ergeben können, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere müssen die Arbeiten von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden.

7. Veterinärrecht

7.1

Die tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltung von Schweinen sind gemäß den aktuellen Gesetzesvorschriften einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 und speziell für die Tierart Schwein, insbesondere für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine die §§ 22, 26, 28 und 29 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) zu beachten.

7.2

Die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) sind bezüglich der baulichen Voraussetzungen umzusetzen.

8. Gesundheitsschutz

8.1

Sanitär- und Sozialbereich im Ferkelstall:

Bei der Warmwasser-Bereitstellungstechnologie und den Verteilungssystemen für Warm- und Kaltwasser ist das DVGW Arbeitsblatt W551 „Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen - Technische Maßnahmen zur Minderung des Legionellenwachstums“ zu beachten.

8.2

Nach Abschluss der Sanitärarbeiten, mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme der Anlage, ist als Voraussetzung für die Freigabe, dem Gesundheitsamt eine bakteriologische Wasserprobenahme von jedem Endstrang vorzulegen (§ 14 Trinkwasserverordnung vom 21.05.2020, BGBl. 2001, Teil I, Nr. 24).

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Quickhof GmbH & Co. KG, Altendorfer Weg 1 in 19395 Ganzlin beantragte am 28.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln am Standort Bornaer Str. 4 in 04758 Oschatz OT Lonnewitz.

Bei dieser Tierhaltungsanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 1 i.V.m. Nummer 7.1.7.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Die Mast Schweinehaltung ist wie bisher als genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.1.7.1 dieser Verordnung zum Halten oder zur Aufzucht von 2.000 oder mehr Mast Schweinen zuzuordnen. Mit der vorliegenden wesentlichen Änderung ist die neu hinzukommende Ferkelhaltung am Standort gemäß der Nr. 7.1.9.1 der 4. BImSchV eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Ferkeln für die getrennte Aufzucht mit 6.000 oder mehr Ferkelplätzen einzuordnen. Bei den beantragten Güllebehältern handelt es sich um eine gemäß § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 9.36 dieser Verordnung genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr.

Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt diese Anlage der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Antragsunterlagen zur Prüfung des Vorhabens waren mit den Nachreichungen vom 24.09.2021 (Posteingang 01.10.2021) zur abschließenden Beurteilung vollständig.

Im Verfahren zur Genehmigung nach § 16 BImSchG wurden die Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (im Landratsamt Nordsachsen das Umweltamt mit den Sachgebieten Immissionsschutz, Wasser, Abfall/ Altlasten/ Bodenschutz und Naturschutz, das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, das Ordnungsamt-Forstbehörde, die Stadt Oschatz, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitssicherheit durch die Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Stellungnahme übergeben.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des §§ 10, 16 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Information der Öffentlichkeit erfolgte am 09.04.2021 im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen sowie auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen.

Die öffentliche Auslegung von Antrag und Antragsunterlagen fand im Zeitraum vom 19.04.2021 bis 18.05.2021 entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV statt. Während der Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG vom 19.04.2021 bis einschließlich 18.06.2021 gingen keine Einwendungen zum Vorhaben ein.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 AGLmSchG i.V.m. SächsImSchZuVO. Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Schweinmastanlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen mit 3.000 oder mehr Plätzen und bei der Ferkelaufzuchtanlage um eine Anlage zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 6.000 bis weniger als 9.000 Plätzen.

Für die geplante wesentliche Änderung und Erweiterung der Anlage ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nummern 7.7.1 und 7.9.2 in der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben, unter Berücksichtigung der Kriterien zur Vorprüfung gemäß Anlage 3, vorzunehmen.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet:

Immissionsschutz

Lärmschutz

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen können erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen aus Sicht des Schall-Immissionsschutzes ausgeschlossen werden. Grundlage hierfür bilden die eingereichten Antragsunterlagen i.V.m. Schallimmissionsprognose „für die geplante Erweiterung der Schweinehaltungsanlage der Fa. Quickhof GmbH & Co. KG - am Standort Oschatz, OT Lonnewitz“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 10.12.2018 (Gutachten-Nr.: 2085-18-AA-18-PB001). An allen Immissionsorten werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 um mindestens 6 dB bzw. um mehr als 10 dB unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm der betrachteten Anlage können an allen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Luftreinhalung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass hinsichtlich der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Irreversibilität seitens des Immissionsschutz - Luftreinhalung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Bezüglich der von hier zu vertretenden Belange der Luftreinhaltung und deren möglichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter (hier: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) sind die Luftschadstoffimmissionen (hier: Staub, Geruch, Ammoniak, Stickstoff) maßgebend.

Mögliche Auswirkungen der beantragten Änderung sind auf die unmittelbare Umgebung der Anlage und die direkte Wohnnachbarschaft begrenzt. Die Auswirkungen sind allerdings weder komplex noch besonders schwerwiegend und reversibel. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zur weitgehenden Reduzierung der Umweltauswirkungen (hinsichtlich der genannten Luftschadstoffe) vorgesehen.

Geruch:

Anhand der erstellten Immissionsprognose (Bericht-Nr.: Lonnewitz.2018.01) zur Modellierung der relativen Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Mastbullehaltung wurde eine Unterschreitung der gemäß GIRL festgelegten Immissionswert von 0,10 bzw. 0,15 an allen Immissionsorten der umgebenden Wohnbebauung ermittelt. Durch verschiedene emissionsmindernde Maßnahmen am Standort in Lonnewitz sind die nachteiligen Umwelteinwirkungen i.S.v. Geruchsbelästigungen an der schutzwürdigen Wohnbebauung aus hiesiger Sicht als offensichtlich gering zu bewerten.

Staub und Bioaerosole:

Für die Wohnbebauung in der Nähe zur Schweinemast wurde mit o.g. Gutachten prognostisch ermittelt, dass erhebliche Immissionsbelastungen durch Feinstaub und Bioaerosole, hervorgerufen durch die geänderte Schweinemast und die Mastbullehaltung als Vorbelastung nicht zu erwarten sind.

Ammoniak- und Stickstoffimmissionen:

In der Immissionsprognose (Bericht-Nr.: Lonnewitz.2018.01) wurde gemäß Nr. 4.4 i.V.m. Nr. 4.8 der TA Luft die Ammoniakkonzentration im Umfeld der Schweinehaltung ermittelt, zur Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist.

Im Ergebnis steht eine Konzentration von bis zu $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in den der Anlage am nächsten liegenden westlichen Bereichen des FFH-Gebietes Döllnitz und Mutzscher Wasser. Gemäß Anhang 1 der TA Luft sind Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile dann nicht gegeben, wenn die Gesamtbelastung an Ammoniak an keinem Beurteilungspunkt $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet.

Anhand des „Leitfadens Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“, Stand 01.03.2012 wurde zudem die Stickstoffdeposition in der Immissionsprognose dargestellt, was laut LAI-Leitfaden das schärfere Kriterium gegenüber der Ammoniak-Immission darstellt.

Das Gutachten der IFU GmbH Privates Institut für Analytik ergab, dass die Stickstoffdeposition der Schweinemastanlage im geänderten Zustand den Immissionszustand insgesamt zwar deutlich verbessert, aber die anlagenbezogene Belastung in den zu beurteilenden Schutzgebieten insgesamt über dem gemäß LAI-Leitfaden festgelegten Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$) liegt.

Die prognostizierte Stickstoffdeposition an den Immissionsorten liegt im aktuellen (Ist-) Zustand zwischen 12 und $57 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$, im künftigen (Plan-) Zustand zwischen 6 und $25 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$.

So wird an den Immissionsorten M 2 und M 3 (wertvolle Gehölzbestände) und M 8 (FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser) östlich der Schweinemastanlage das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition ($5 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$ Zusatzbelastung) gemäß LAI-Stickstoffleitfaden mit 20 bis $25 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$ überschritten.

Die gemäß Kapitel 7.2 des LAI-Leitfadens vorgesehenen weiteren Prüfschritte nach der Feststellung einer Überschreitung der anlagenbezogenen Zusatzbelastung von $5 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$ wurden durchgeführt und zeigten, dass die Voraussetzungen mit dem beantragten Vorhaben erfüllt sind, da der Antrag zur Änderung der Schweinemastanlage technische Maßnahmen zur signifikanten Minderung von Ammoniakemissionen und damit auch der Stickstoffimmission beinhaltet.

Zur Betrachtung des FFH-Gebietes Döllnitz und Mutzschener Wasser ca. 150 m östlich der Anlage liegt eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vor. Eine Tiefenprüfung wegen Überschreitung des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$ wurde durchgeführt,

Bei vorprüfungspflichtigen Vorhaben kann von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nur ausgegangen werden, wenn sie aufgrund besonderer Umstände vergleichbar „schwere“ Umweltauswirkungen haben können und aus diesem Grunde entscheidungserheblich sind. Die Beurteilung, ob die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens der Quickhof GmbH & Co. KG auf die Umwelt erheblich nachteilig sind, richtet sich nach den fachgesetzlichen Maßstäben.

Hinsichtlich des Naturschutzes ergeben sich die Maßstäbe aus dem Naturschutzrecht. Dabei sind die Auswirkungen um so eher als erheblich nachteilig zu bewerten, je wertvoller oder je empfindlicher die betroffenen Ausschnitte oder Ausprägungen von Natur und Landschaft sind.

Die FFH- Verträglichkeitsstudie zeigt, dass für die im Untersuchungsgebiet betroffenen LRT keine Erheblichkeit der zu erwartenden Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdeposition auf die Erhaltungsziele des FFH- Schutzgebiets zu befürchten ist.

Aufgrund der signifikanten Verbesserung der Stickstoffimmission in den zu betrachtenden naturschutzrechtlichen Schutzobjekten, kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf eine weiterführende Betrachtung i.S. einer UVP verzichtet werden.

Zusammenfassung:

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist bei der antragsgemäßen Modernisierung eines Teils der Schweinemastanlage mit den erforderlichen technischen und baulichen Maßnahmen nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. von schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Mensch respektive die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffe und Schallimmissionen auszugehen.

Die Einhaltung bzw. Unterschreitung von emissionsbegrenzenden Anforderungen gemäß TA Luft ist gewährleistet. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen i.S. der Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG werden durchgeführt und aus hiesiger Sicht für wirksam befunden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bzw. schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG können daher auf dem Luftpfad ausgeschlossen werden.

Die vorgesehenen technischen Maßnahmen (insbesondere die abgedeckten Güllebehälter, die neue ARA) führen überdies zu einer signifikanten Minderung der Ammoniakemissionen respektive der Stickstoffdeposition an den maßgeblichen Schutzgütern (Pflanzen, Tiere, Biotope) im Umfeld der Anlage.

Wasser

Die verschiedenen Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden untersucht und deren Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut geprüft. Unterschieden wurden folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Grundwasser
- Schutzgut Oberflächenwasser.

Schutzgut Grundwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserqualität
- Grundwassergeschüttheit
- Öffentliche Trinkwasserversorgung

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen Folgendes festgestellt: Im Rahmen der Änderung wird ein Stall neu errichtet, gleichzeitig werden aber bestehende Ställe abgerissen. Insgesamt verringert sich die versiegelte Fläche um 1013 m² (von bisher 15809 m² auf 14796 m²). Dadurch erhöht sich die Grundwasserneubildung am Standort um etwa 471 m³/a. Zusätzlich verringert sich antragsgemäß der Tränkwasserbedarf um 1916 m³/a (von bisher 17626 m³/a auf zukünftig 15710 m³/a) und damit die am Standort betriebene Grundwasserentnahme mittels Brunnen. Auch ist der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers als gut zu bewerten. Im Ergebnis hat das beantragte Vorhaben zumindest im Vergleich zum Ist-Zustand keinen negativen Einfluss auf das Grundwasserdargebot.

Der im Mittel höchste Grundwasserstand liegt bei ca. 3,0 m unter Geländeoberkante. Das Grundwasser ist aufgrund anstehender Kiese und Sande nur mäßig geschützt. Allerdings werden durch die beantragte Änderung vier Stallgebäude einschließlich der darunter befindlichen Güllekeller sowie vier Güllebecken und ein ehemaliges Kartoffelsilagensilo abgerissen und durch neue Lageranlagen ersetzt. Alle abzureißenden Anlagen haben ein Alter von etwa 50 Jahren und wurden seitdem ununterbrochen betrieben. Insbesondere die Lageranlagen für Gülle sind bisher nicht an die gesetzlichen Anforderungen angepasst worden, obwohl hierzu gemäß der damals geltenden SächsDuSVO eine Pflicht zur Anpassung bis 2002 bestand. Die neuen Lageranlagen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nun mit einem Leckerkennungssystem ausgerüstet (sowohl das gesamte neue Stallgebäude als auch die Güllelagerbehälter). Somit können Leckagen schnell und zuverlässig erkannt sowie Einträge von Leckagen in das Grundwasser vermieden werden. Diese Maßnahme wirkt sich positiv auf die Qualität und die Geschüttheit des Grundwassers aus.

Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung befinden sich in ca. 7,5 km Entfernung zum Anlagenstandort (WW Großböhlen, Fassungsanlagen). Die Fassungsanlagen entnehmen Rohwasser aus demselben Grundwasserkörper. Allerdings ist aufgrund der Entfernung zum Anlagenstandort, des mengenmäßig guten Zustands des Grundwasserkörpers und dazwischenliegender Fließgewässer eine Beeinträchtigung der Wasserfassungen für das Wasserwerk Großböhlen durch die Grundwasserentnahme im Rahmen des Anlagenbetriebs nicht zu erwarten. Weiterhin beträgt in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandortes der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung 100 %, so dass auch lokal eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung nicht zu erwarten ist.

Schutzgut Oberflächenwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Wassernutzung
- Wasserqualität
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora)
- Ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur)
- Hochwasserschutz

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen Folgendes festgestellt: Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird ein Oberflächengewässer (namenloses, verrohrtes Gewässer mit späterer Anbindung an den Sandbach) durch die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem, behandeltem Niederschlagswasser von den Dach- und Verkehrsflächen des Anlagenstandortes genutzt. Diese Einleitung ist bereits jetzt Bestand. Somit ist mit der beantragten Änderung zumindest kein weiterer baulicher Eingriff in dem Oberflächengewässer erforderlich.

Im Rahmen des Vorhabens wird die Entwässerung der Betriebsflächen neu hergestellt, so dass zukünftig das anfallende verschmutzte Niederschlagswasser separat gefasst und in die JGS-Anlagen eingeleitet wird. Durch diese Abtrennung des verschmutzten Niederschlagswassers, die bisher nicht stattgefunden hat, werden weniger feste und gelöste Stoffe in das Gewässer eingetragen. Dies wirkt sich positiv auf die Gewässerqualität aus.

Im Rahmen der beantragten Änderung wird die Dachfläche der Stallgebäude um etwa 6,5 % reduziert. Da das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer eingeleitet wird, hat dies zur Folge, dass sich der mengenmäßige Umfang der Gewässerbenutzung dementsprechend verringert.

Das Niederschlagswasser von den abgedeckten Güllebehältern wird dezentral auf dem Betriebsgelände versickert und nicht zusätzlich in das Oberflächengewässer eingeleitet.

Die Verringerung der Gewässerbenutzung durch die Neugestaltung der Entwässerung der Betriebsflächen bewirkt eine Reduzierung des künstlichen Einflusses der Anlage auf das Gewässer insgesamt. Dadurch wird das Gewässer in seiner Gesamtheit als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora) verbessert.

Der Vorhabensstandort befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Damit ergeben sich durch die beantragte Änderung keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

Zusammenfassung

Grundlage der fachlichen Bewertung sind folgende Randbedingungen:

- die Errichtung der Anlagen entsprechend der vorgelegten Planung
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen
- die Beachtung der formulierten Auflagen und Hinweise.

Nach Auswertung der o.g. Sachverhalte ist aus fachlicher Sicht für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt Folgendes festzustellen:

1. Von dem Vorhaben ist das Schutzgut Grundwasser und das Schutzgut Oberflächenwasser betroffen.
2. Die Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers (Grundwasserdargebot, Grundwasserqualität und Grundwassergeschüttheit) werden hinsichtlich Ausmaß, Schwere und Komplexität als geringfügig beurteilt.
3. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden hinsichtlich Ausmaß, Schwere und Komplexität als geringfügig beurteilt.
4. Auswirkungen auf Grundwassernutzungen im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind nicht zu erwarten.
5. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser bestehen für

die Dauer des Betriebes der Anlage und sind bei Einstellung des Betriebes durch Entsiegelung der Flächen reversibel.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Bodenschutz

Aus der Sicht des Bodenschutzes besteht keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Böden mit einer hohen Wertigkeit in Anspruch genommen. Am Standort herrschen, durch die bereits bestehende Nutzung als Tieranlage, keine natürlichen, unbeeinträchtigten Böden vor. Die anstehenden Böden sind anthropogen bereits stark überprägt.

Durch das Vorhaben bedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen kompensiert. Damit ist im Ergebnis nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen bzgl. des Schutzgutes Boden zu rechnen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht notwendig.

Naturschutz

Das Modernisierungsvorhaben beinhaltet den Neubau baulicher Anlagen auf zuvor bereits bebauten Flächen. Durch den Abriss der alten Stallgebäude und Güllebecken wird dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot entsprochen. Das bestehende Betriebsgelände erweitert sich durch das beantragte Vorhaben nicht.

Mögliche, indirekte Beeinträchtigungen des benachbarten FFH-Gebiets „Döllnitz und Mutschener Wasser“, welche hier vorwiegend durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen in Betracht kommen, wurden durch Einreichung einer Immissionsprognose in Kombination mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht. Im Ergebnis werden durch den Gutachter weder erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das angrenzende FFH-Gebiet einschließlich der relevanten Lebensraumtypen noch auf betroffene nationale Schutzgüter (Biotope) festgestellt. Das Ergebnis ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der verwendeten Prüfmethode für stickstoffhaltige Immissionen nicht zu beanstanden. Zwar lagen die berechneten Belastungswerte für Stickstoff bei relevanten Lebensraumtypen nach Natura 2000 und nationalen Schutzobjekten teilweise im kritischen Grenzbereich, allerdings konnte in diesen Fällen kein plausibler Bezug zur Tierhaltungsanlage hergeleitet werden. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass das beantragte Vorhaben eine signifikante Verbesserung der Immissionssituation für die Schutzgüter bedeutet.

Die Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen wurde im Rahmen einer artenschutzfachlichen Untersuchung geprüft. Im Ergebnis konnte bis auf ein unbesetztes Nest eines Hausrotschwanzes kein Lebensstätten von geschützten Vogel- oder Fledermausarten festgestellt werden. Unter Beachtung der festzusetzenden Bauzeitenregelung sind keine verbotenen Handlungen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Für die durch die Untere Naturschutzbehörde zu beurteilenden Schutzgüter Natur und Landschaft sind daher in Gänze keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erkennbar. Die Durchführung einer UVP ist im Ergebnis nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller hat entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährlichen Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

In Anlehnung an die Arbeitshilfe der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurde geprüft, ob es sich bei den verwendeten Stoffen um Stoffe entsprechend der CLP-VO Anhang I/VI handelt. Diese Prüfung ergab, dass keine Stoffe entsprechend der CLP-VO mit stofflicher und/oder mengenmäßiger Relevanz am Anlagenstandort vorhanden sind. Ausgehend davon kann auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden.

Der Antragsteller reichte eine gutachterliche Stellungnahme ein, mit welcher das Erfordernis zur Erstellung eines AZB für das Änderungsvorhaben der Schweinemastanlage am Standort Lonnewitz geprüft wurde.

Die Prüfung ergab, dass relevante gefährliche Stoffe i.S. des § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG und entsprechend Artikel 3 der CLP-VO mit stofflicher und/oder mengenmäßiger Relevanz am Anlagenstandort vorhanden sind.

Dazu zählen am Standort eingesetzte Chemikalien, die vorrangig der Reinigung/ Desinfektion der Anlage dienen. Es wird erklärt, dass gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ein Eintrag in Boden oder Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe ausgeschlossen werden kann. Damit begründet der Gutachter auf die Erstellung eines AZB zu verzichten.

Aus Sicht der Luftreinhaltung kann zum Erfordernis der Erstellung eines AZB keine Entscheidung getroffen werden, da die während des Betriebes über den Luftpfad emittierten Stoffe nicht unter die Definition von gefährlichen Stoffen i.S. des § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG fallen und somit auch nicht betrachtet werden.

Die Arbeitshilfe der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA trifft hierzu unter 3.1.2.1 (stoffliche Relevanz) folgende Aussage:

„Relevant können nur solche gefährlichen Stoffe sein, die in der Lage sind, eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers hervorzurufen. Hieran fehlt es bei gefährlichen Stoffen, die ausschließlich die Luft verunreinigen. Der Bericht sollte daher auf die gefährlichen Stoffe beschränkt werden, die nach Menge und Gefährlichkeit hinsichtlich Toxizität, Wassergefährdung, Handhabung in der Anlage u. a. geeignet sind, eine Boden- und Grundwasserverschmutzung zu erzeugen.“

Aufgrund des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde für den gesamten Anlagenstandort die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts bewertet, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG nur Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

Die am Standort anfallende Gülle, Abwässer und Abfälle sind gemäß der CLP-Verordnung von der Bewertung ausgenommen, auch wenn Gülle ein allgemein wassergefährdender Stoff und der in dieser Anlage wesentliche Stoffstrom ist.

Die Betrachtung zum Ausgangszustandsbericht beschränkt sich somit auf folgende Stoffe:

- die am Standort verwendeten Hilfsmittel (insbesondere Desinfektionsmittel, Dieselkraftstoff)
- die am Standort für die Abluftreinigung benötigte Schwefelsäure
- die am Standort bei der Abluftreinigung anfallende Ammoniumsulfatlösung.

Die Prüfung wurde auf der Grundlage der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) und Wasser (LAWA) durchgeführt:

-Desinfektionsmittel, Dieselkraftstoff, Ammoniumsulfatlösung und Schwefelsäure sind wassergefährdende Stoffe, die in die Wassergefährdungsklasse 1 (Desinfektionsmittel, Schwefelsäure, Ammoniumsulfatlösung) und 2 (Dieselkraftstoff) eingestuft sind. Diese Stoffe werden in Gebinden gelagert. Die Mengenschwellen, die gemäß der Arbeitshilfe der LABO eine Relevanz auslösen, werden im Einzelnen offensichtlich nicht überschritten.

Lediglich beim Umgang mit der Ammoniumsulfatlösung wird die Mengenrelevanz erreicht. Laut der vorgelegten Planung wird auch die Ammoniumsulfatlösung so gehandhabt, dass die Anforderungen der AwSV grundsätzlich eingehalten werden.

Die Schwefelsäure und Ammoniumsulfatlösung stehen im Zusammenhang mit der Abgasreinigungsanlage. Daher werden die betreffenden Anlagenteile einer gemeinsamen Anlage zugeordnet und dementsprechend bewertet.

Bodenuntersuchung oder Grundwasseruntersuchungen sind vom Betreiber nicht geplant.

Die tatsächlichen Umstände erscheinen unter der Beachtung der folgenden Randbedingungen grundsätzlich plausibel, um die Möglichkeiten der Verschmutzung des Grundwassers mit relevanten gefährlichen Stoffen auszuschließen:

- die Errichtung der Anlage entsprechend der vorgelegten Unterlagen,
- die Einhaltung der Auflagen aus der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 10.12.2020.
- die Einhaltung der Bestimmungen aus den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe sowie
- die Einhaltung der nachfolgend formulierten Auflagen.

Es findet eine Auflistung aller Stoffe statt, mit denen im Rahmen des Anlagenbetriebes umgegangen wird. In der betroffenen Anlage wird mit Desinfektionsmittel, Dieselkraftstoff, Ammoniumsulfatlösung und Schwefelsäure umgegangen, welche in Gebinden gelagert werden. Alle genannten Stoffe sind als wassergefährdend einzustufen (WGK 1 = Desinfektionsmittel, Schwefelsäure, Ammoniumsulfatlösung und WGK 2 = Dieselkraftstoff). Die Mengenschwellen, welche laut der Arbeitshilfe der LABO eine Relevanz auslösen, werden laut gutachterlicher Stellungnahme für das Desinfektionsmittel, den Dieselkraftstoff und die Schwefelsäure nicht überschritten. Für die Ammoniumsulfatlösung wird die Mengenrelevanz allerdings erreicht. Im Umgang mit der Ammoniumsulfatlösung sollen die Bestimmungen der AwSV laut gutachterlicher Stellungnahme eingehalten werden.

Durch die in der Unterlage dargestellten und durch die Untere Wasserbehörde zusätzlich im Bescheid festgesetzten Maßnahmen und Sicherheitseinrichtungen kann die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen werden (aufgrund der tatsächlichen Umstände kann ein Eintrag ausgeschlossen werden). Somit ist im Rahmen des Vorhabens kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Rechtliche Würdigung

1. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Immissionen bezüglich Luftverunreinigungen sind der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (Az: C(2017 688)) und die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.07.2002 (GMBl S. 511) heranzuziehen.

Der Standort des Vorhabens Gemarkung Lonnewitz, Flurstück 167/4 befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich.

Die für das Vorhaben maßgebenden Immissionsorte bezüglich Geruchsmissionen sind:

- MA: Wohnhäuser am nordöstlichen Ortsrand von Lonnewitz, Dresdener Straße 114, 114a, 115, 116; Ernst-Thälmann-Straße 27 ca. 450 m südwestlich der Anlage
- MB: Wohnhäuser in Lonnewitz, Dresdener Straße 111, 113 ca. 500 m west-südwestlich der Anlage
- MC: einzelnes Wohnhaus in Lonnewitz, Bornaer Straße 1 etwa 230 m südwestlich der Anlage
- MD: Wohnhäuser in Kleinragewitz, Am Sandbach 1 bis 3 etwa 950 m nordöstlich der Anlage

Die Einstufung nach der tatsächlichen Nutzung wurde durch das Bauplanungsamt am 30.01.2018 vorgenommen und am 21.09.2020 bestätigt. Demnach ist MA als Mischgebiet einzustufen, die Wohnhäuser MB/ MC liegen im Außenbereich, MD ist Dorfgebiet.

Als Vorbelastung im Sinne der TA Luft ist die baurechtlich genehmigte Mastbullenhaltung direkt südwestlich der Schweinemast zu betrachten.

Maßgebliche Immissionsorte bezüglich Ammoniakmissionen sind das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, die Flächennaturdenkmäler „Tonberg Kleinragewitz“ und „Brandschiefer Lonnewitz“ sowie mehrere geschützte Offenlandbiotope, die in vorliegender Immissionsprognose betrachtet wurden.

Es ist vorgesehen, am Anlagenstandort einen Teil der Stallanlagen (bisherige Ställe 1.9 bis 1.12) durch einen Neubau (Stall 1.9) für die Ferkelhaltung zu ersetzen. Am Stall 1.9 kommt eine Abluftreinigungsanlage zum Einsatz. Diese funktioniert nach dem Unterdruckprinzip, dabei gelangt die Zuluft über Öffnungen mit verstellbaren Klappen im Traufbereich in den Stall und wird über 11 Ventilatoren (Typ: Ziehl-Abegg FN091-6DQ.6N.A5P1) aus dem Stall in die Abluftreinigungsanlage gefördert. Diese besteht aus 14 parallel arbeitenden, zweistufigen Filtermodulen (Typ: Uniqfill Air CHEMO plus).

Außerdem werden alte Güllebehälter und die zugehörige Abfüllstation inklusive der Vorgruben zurückgebaut. Das ehemalige Futterhaus wird zu einem Vermarktungsbereich umgebaut und eine neue Güllelagerung errichtet. Zwei alte Rechteckbecken werden zu einem Löschwasserbecken und einem Niederschlagswassersammelbehälter umgenutzt, für Sozialbereiche der Mastschweineställe und des neuen Ferkelstalles wird jeweils eine abflusslose Stahlbetongrube zur Abwassersammlung errichtet.

Die Tierplatzzahl ändert sich von bisher 8.160 Mastschweinen auf 5.440 Mastschweine und neu hinzu kommen 6.600 Ferkel. Dementsprechend verändern sich innerbetriebliche Transporte sowie Lieferprozesse ebenfalls.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Zur Beurteilung der Geruchs-, Staub-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen der Schweinehaltung im Ist- und Plan-Zustand lagen Immissionsprognosen der IFU GmbH Privates Institut für Analytik vom 05.12.2018 und 11.09.2020 vor. Die Berechnungen erfolgten mit dem zulässigen Rechenmodell AU-STAL 2000.

Die Prognose (Bericht-Nr.: Lonnewitz.2018.01) ist hinsichtlich verwendeter Faktoren und Vorgehensweise plausibel und erfüllt die für den Standort erforderlichen Anforderungen. In Lonnewitz wird noch eine Mastbullenanlage betrieben, die als Vorbelastung in der Immissionsprognose von 2018 und in der Änderung 2020 für die Luftschadstoffe Geruch und Staub berücksichtigt wurde.

Mit Nachreichung der IFU GmbH Privates Institut für Analytik vom 21.07.2021 erfolgte auch die Vorbelastungsermittlung der Bullenmast für die Stickstoffdeposition.

Geruchs-, Staub- und Bioaerosol-Immissionen

Die Bewertung der Geruchshäufigkeiten gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ergab Folgendes:

An allen Immissionsorten verringert sich durch die geplanten Änderungen der Schweinemastanlage, d.h. insbesondere dem Stallneubau mit angeschlossener, bestimmungsgemäß betriebener Abluftreinigungsanlage und dem Wegfall der offenen Güllebecken die Immissionsbelastung gegenüber dem derzeitigen Zustand.

An den relevanten Immissionsorten sind durch die geplante Anlage folgende Geruchsbelastungen zu erwarten:

- MA:	Wohnhäuser, Lonnewitz, Dresdener Straße 114, 114a, 115, 116; Ernst-Thälmann-Straße 27	5 - 7 %
- MB:	Wohnhäuser, Lonnewitz, Dresdener Straße 111, 113	7 %
- MC:	Wohnhaus, Lonnewitz, Bornaer Straße 1	9 %
- MD:	Wohnhäuser, Kleinragewitz, Am Sandbach 1 bis 3	11 %

Für die hier zutreffenden tatsächlichen Nutzungen der Immissionsorte MB/ MC (Außenbereich) und Kleinragewitz (Dorfgebiet) sind die Immissionswerte IW (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) von 0,15, das entspricht 15 % der Jahresstunden, heranzuziehen. An den Immissionsorten MB, MC und MD ist dieser Wert unterschritten; es sind hier keine erheblichen Geruchsbelastungen zu erwarten.

Die Wohnhäuser am Immissionsort MA sind planungsrechtlich als Mischgebiet eingestuft, wonach der IW von 0,10, d.h. 10 % der Jahresstunden) anzuwenden ist, der mit bis zu 7 % ebenfalls unterschritten wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen, verursacht durch die Häufigkeit, Intensität und Qualität der von der geänderten Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten.

Die durch die Schweinehaltung verursachte Feinstaubbelastung beträgt an der gesamten zu betrachtenden Wohnbebauung weit weniger als die nach Nr. 4.2.1 der TA Luft festgelegten $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -

gemittelt über ein Jahr. Ebenso liegen die errechneten Belastungen durch Staubniederschlag an allen Immissionsorten weit unter dem auf ein Jahr gemittelten Immissionswert von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ gemäß Nr. 4.3.1 der TA Luft.

Für den nur etwa 230 m von der Schweinehaltung bzw. knapp 80 m von der Mastbullenhaltung entfernten Immissionsort MC wurde eine Gesamt-Feinstaubbelastung von 5 bis $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Tagesmittel prognostiziert, womit der Immissionswert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ über 24 Stunden gemäß Nr. 4.2.1 der TA Luft ebenfalls deutlich unterschritten wird.

Erhebliche Immissionsbelastungen durch Feinstaub sind nicht zu erwarten.

Die Betrachtung der Bioaerosole erfolgte gemäß den Prüfschritten des vom SMUL empfohlenen „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ Stand Mai 2014.

Gemäß den dort festgesetzten Prüfschritten ergibt sich die Notwendigkeit der Untersuchung der Bioaerosolbelastung, da der Mindestabstand der Schweinehaltung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 350 m unterschritten ist. In einem zweiten Prüfschritt wird die Irrelevanz der Belastung überprüft.

Gemäß Verfahrensweise des Leitfadens sind dazu die Feinstaubimmissionen als Orientierung für das Emissionspotential an Bioaerosolen heranzuziehen. Die Irrelevanzgrenze der Zusatzbelastung für Feinstaub beträgt $\leq 3\%$ des Immissionswertes, also $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{ PM}_{10}$. Die errechneten Feinstaubbelastungen, verursacht durch die Schweinemast- und die Mastbullenanlage, betragen an der Wohnbebauung deutlich weniger als $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Irrelevanzwert wird deutlich unterschritten.

Hinzu kommt die Minderung der Bioaerosolfreisetzung durch die künftige Abluftreinigungsanlage. Erhebliche Immissionsbelastungen durch Bioaerosole sind nicht zu erwarten.

Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition nach TA Luft

Ausgehend von Nr. 4.4.2 TA Luft „Immissionswert für Fluorwasserstoff; Ammoniak“, in der auf die Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft verwiesen wird, wurden die Ammoniak- und Stickstoffimmissionen in die Ökosysteme im Einwirkungsbereich der Schweinehaltungsanlage anhand des „Leitfadens Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“, Stand 01.03.2012 geprüft.

Das Gutachten der IFU GmbH Privates Institut für Analytik ergab, dass die Stickstoffdeposition der Schweinemastanlage im geänderten Zustand den Immissionszustand zwar deutlich verbessert, aber die anlagenbezogene Belastung in den zu beurteilenden Schutzgebieten insgesamt über dem gemäß LAI-Leitfaden festgelegten Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$ liegt.

Die prognostizierte Stickstoffdeposition an den Immissionsorten liegt im aktuellen (Ist-) Zustand zwischen 12 und $57 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$, im künftigen (Plan-) Zustand zwischen 6 und $25 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$. So wird z.B. an den Immissionsorten M 2 und M 3 (wertvolle Gehölzbestände) östlich der Schweinemastanlage das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition mit 20 bis $25 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$ überschritten.

Infolge dessen legte die IFU GmbH Privates Institut für Analytik eine ergänzende Betrachtung gemäß LAI- Stickstoff-Leitfaden vom 21.07.2021 vor, woraus hervorgeht, dass bei drei zu beurteilenden Immissionsorten die ermittelte Stickstoff-Gesamtbelastung im Plan-Zustand die Beurteilungswerte (Critical Load * Zuschlagsfaktor) überschreitet.

Gemäß Verfahrensschritt 8 des LAI- Stickstoff-Leitfadens darf auch bei einer derartigen Überschreitung des Beurteilungswertes an einem Beurteilungspunkt die Änderungsgenehmigung nicht versagt werden, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen eindeutige Verbesserungen verbunden sind.

Die Verbesserungen sollten vorrangig durch emissionsmindernde Maßnahmen erreicht werden. Dies korrespondiert mit § 6 Abs. 3 BImSchG.

So muss der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Planzustand) gem. § 6 Abs.3 Nr.1 BImSchG deutlich gegenüber dem rechtlich gesicherten Bestand reduziert werden, und zwar bei allen Immissionen, bei denen es zu einer Immissionswertüberschreitung kommt.

Die Änderung darf nicht zu Immissionswertüberschreitungen bei anderen Immissionen führen. Diese Voraussetzung ist mit dem beantragten Vorhaben erfüllt, da der Antrag zur Änderung der Schweinemastanlage derartige technische Maßnahmen zur signifikanten Minderung von Ammoniakemissionen

vorsieht:

- Verringerung der Tierplatzzahlen (Entfall von 2.720 Mastschweinen) und der emissionsrelevanten Tierlebensmasse von bisher 1.224 GV auf 1.080 GV. Ammoniakseitig macht dieser Wegfall der Mast Schweine i.V.m. der Haltung von 6.600 Ferkeln eine Emissionsminderung von ca. 30% aus
- abgedeckte Güllebehälter, abgedeckte Gülleschieber- und -pumpschächte gegenüber den bisher betriebenen offenen Gülle-Lagunen
- nährstoffreduzierte Mehrphasenfütterung
- Errichtung und Betrieb einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage für den Ferkelstallneubau bei gleichzeitigem Entfall von 4 Mastställen ohne Abluftreinigung

Für die an der Schweinehaltung Lonnewitz angrenzenden Waldflächen kann nach erfolgter Untersuchung der Stickstoffdeposition aus forstrechtlicher Sicht ausgeschlossen werden, dass erhebliche Nachteile für den Wald auftreten.

Der Aufpunkt der höchsten Belastung im nördlichen Waldgebiet beträgt $7,3 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$. Somit ist das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$ in diesem Bereich überschritten. In der weiteren Prüfung nach dem LAI- Stickstoff-Leitfaden wurde die Gesamtbelastung dem Beurteilungswert gegenübergestellt.

Der Beurteilungswert ergibt sich durch die Multiplikation des Critical Load und einem Zuschlagsfaktor. Die Höhe des Zuschlagsfaktors spiegelt die Empfindlichkeit bzw. den Gefährdungsgrad der jeweiligen Schutzgatkategorie wider. Der Wald wird in die Schutzgatkategorie Lebensraumfunktion eingeordnet. Die Gefährdungstufe wird als gering angegeben. Der ermittelte Beurteilungswert beträgt $22,5 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$.

Die Gesamtbelastung (GB) ist mit $22,3 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$ niedriger als der Beurteilungswert mit $22,5 \text{ kg N ha}^{-1} \cdot \text{a}^{-1}$.

Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete nach § 23 Abs. 1 SächsNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG

Zur Bewertung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt werden muss, legte die IFU GmbH Privates Institut für Analytik eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vom 06.09.2018 vor.

Für die Betrachtung von Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten wird das Bewertungs- und Prüfverfahren „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ (im Folgenden kurz Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen) vom 19.02.2019 verwendet. Fachliche Grundlage des Leitfadens sind die „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Straßen - Stickstoffleitfaden Straße (H PSE), welche die maßgebliche Fachkonvention zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Fragen darstellen.

Zur Erheblichkeitsbeurteilung bei Stickstoffeinträgen werden gemäß "Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen" drei wesentliche Prüfungsansätze unterschieden, ob das zu prüfende Vorhaben im Hinblick auf seinen Stickstoffeintrag in einen FFH-Lebensraumtyp genehmigungsfähig ist:

1. Prüfung der Unterschreitung des Abschneidekriteriums
2. Prüfung der Unterschreitung des Critical Loads durch die Gesamtbelastung
3. Prüfung der Unterschreitung der N-Bagatellschwelle

Die IFU GmbH Privates Institut für Analytik entschied sich zur Beurteilung im konkreten Fall Lonnewitz für den Prüfungsansatz 1, wonach das Vorhaben genehmigungsfähig ist, wenn der Stickstoffeintrag des beantragten Vorhabens das absolute Abschneidekriterium (in Höhe von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$) unterschreitet.

Als vorhabenbezogene Zusatzbelastung wurden folgende Ammoniak-emittierende Quellen definiert:

- das beantragte Vorhaben (Mastställe 1 -8),
- den neuen Ferkelstall und
- die 2 neuen abgedeckten Gülle-Behälter.

Dieser Definition der vorhabenbezogenen Zusatzbelastung wurde behördlich zugestimmt.

Der Gutachter ermittelte in der Folge eine negative vorhabensbedingte Veränderung aus den separat ermittelten Stickstoffdepositionen für den Ist- und Plan-Zustand durch Subtraktion beider. Diese Vorgehensweise wurde von der Behörde nicht geteilt. Der Berechnungsansatz einer negativen Zusatzbelastung mit der Schlussfolgerung einer Unerheblichkeit des Vorhabens i.S.d. §§ 33, 34 BImSchG konnte für den Einzelfall der SMA Lonnewitz nicht als Maßstab herangezogen werden, da es an einem bisherigen Verträglichkeitsnachweis der Anlage mangelte. Somit konnte von keinem Bestandsschutz der Altemissionen ausgegangen werden und es war im Rahmen einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung der Nachweis zu erbringen, dass die neue Gesamtanlage nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck ... führt. Weiterhin wird auf VDI 3783 Blatt 13 verwiesen: „In einem Gutachten lediglich Differenzwerte zwischen Ist- und Planzustand auszuweisen, sieht die TA Luft nicht vor. Grundlage für eine Bewertung der Auswirkungen ausgehend von einer geplanten oder geänderten Anlage sind die Immissionsbelastungen bzw. Immissionszusatzbelastungen der einzelnen Luftschadstoffe.“

Somit wurde mit dem Gutachten vielmehr eine flächige Überschreitung des Abschneidekriteriums im FFH-Gebiet mit Depositionswerten von 6 bis $25 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ nachgewiesen.

Die Aussage des Gutachters auf eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß "Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen" zu verzichten wurde nicht verifiziert.

Die IFU GmbH Privates Institut für Analytik legte eine FFH-Verträglichkeitsstudie vom 15.03.2021 und eine Überarbeitung vom 22.07.2021 vor, in deren Ergebnis für die zu betrachtenden Lebensraumtypen LRT 6431 und 6510 keine Überschreitungen der spezifischen Critical Loads durch die prognostizierte Stickstoff-Gesamtbelastung erreicht werden.

Für die Lebensraumtypen LRT 3260 und 91E0 ist eine Überschreitung der spezifischen Critical Loads prognostiziert. Eine weitergehende Prüfung gemäß "Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen" ergab für den LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) einen nicht signifikanten Beitrag des luftgetragenen Stickstoffs zur Stickstoffbelastung des Fließgewässers.

Die weitergehende Untersuchung des LRT 91E0 (Auenwälder) mit einer ermittelten Gesamtbelastung von $16,6 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ zeigt trotz Überschreitung des spezifischen Critical Loads von $14 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$, dass die Belastung in der zulässigen Critical Load- Bandbreite von $6 - 28 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ liegt.

Damit zeigt die FFH- Verträglichkeitsstudie, dass für die im Untersuchungsgebiet betroffenen LRT keine Erheblichkeit der zu erwartenden Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdeposition auf die Erhaltungsziele des FFH- Schutzgebiets zu befürchten ist.

Weitere Pflichten gemäß BImSchG

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der besten verfügbaren Technik (BVT) in der Intensivtierhaltung betrieben.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird eine Abluftreinigungsanlage in den neuen Ferkelstall eingebaut. Der gewählte Typ „Chemowäscher (+)“ der Firma Uniqfill Air b.v. wurde wissenschaftlich fundiert vom DLG geprüft (Prüfbericht 5880) und erhielt das SignumTest-Siegel. Geruchs-, Staub- und Ammoniakemissionen der Schweinehaltung werden dadurch erheblich reduziert. Die Abluftreinigungsanlage wird regelmäßig überprüft.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen für Anlagen zur Haltung von Nutztieren gemäß TA Luft werden wie folgt erfüllt:

Um die Trockenheit im Stall zu fördern, werden Tränkwasserverluste durch eine verlustarme Tränktechnik (Nippel- und Zapftränken) vermieden. Kot-, Lauf- und Liegeflächen werden regelmäßig gereinigt und trockengehalten.

Die Fütterung wird dem Nährstoffbedarf der Tiere entsprechend Lebensalter angepasst. Es werden nur benötigte Futtermengen bereitgestellt.

Es erfolgt eine stickstoff- und phosphatangepasste Fütterung der Tiere.

Im Ferkelstall wird mit einer modernen Lüftungsanlage gemäß DIN 18910:2017-08 für ein optimales Stallklima gesorgt. Das Lüftungskonzept der im Unterdruck betriebenen Lüftungsanlage liegt vor.

Die Gülle wird kurzzeitig im Güllekeller gesammelt und dann periodisch über Schieber entleert und mittels Güllepumpe in die Güllebehälter überführt. Die Güllebehälter werden mit je einem Zeltdach ausgerüstet. Das Einleiten der Gülle erfolgt als Unterspiegelbefüllung.

Durch Schieber und Pumpen ist ein Geruchsverschluss zwischen Stallraum und Flüssigmistbehälter gegeben.

Durch diese Maßnahmen sind hohe Emissionsminderungen zu erwarten.

Die erforderliche Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger wurde nachgewiesen (Berechnung vom 18.09.2018).

Lärmschutz

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL 1998, S. 503) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)) heranzuziehen.

Den Antragsunterlagen liegt die Schallimmissionsprognose „für die geplante Erweiterung der Schweinehaltungsanlage der Fa. Quickhof GmbH & Co. KG am Standort Oschatz, OT Lonnewitz“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 10.12.2018 (Gutachten-Nr.: 2085-18-AA-18-PB001) vor. Entsprechend diesem Gutachten sind die für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorte (IO) in der Umgebung der Anlage:

IO1	Am Sandbach 1 in Liebschützberg	nordöstlich der Anlage,
IO2	Dresdner Straße 113A in Oschatz	westlich der Anlage,
IO3	Bornaer Straße 1 in Oschatz	südwestlich der Anlage.

Gemäß der Auskunft des Bauordnungs- und Planungsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 13.02.2018 liegt Immissionsort IO1 im Dorfgebiet (MD, § 5 BauNVO), IO2 und IO3 im Außenbereich

(AB, § 35 BauGB). Die Schutzwürdigkeit von Immissionsorten im Außenbereich ist gemäß ständiger und aktueller Verwaltungspraxis der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes gleichzusetzen. Demzufolge werden zur Beurteilung der Schallimmissionen des Vorhabens die Immissionsrichtwerte (IRW) für Dorf- bzw. Mischgebiete gemäß TA Lärm Nr. 6.1 herangezogen:

tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	60 dB(A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	45 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Die zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Schweinehaltungsanlage verursachten Lärmimmissionen vorliegende, o.g. Schallimmissionsprognose der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 10.12.2018 (Gutachten-Nr.: 2085-18-AA-18-PB001) wurde geprüft und i.V.m. den Ergänzungsunterlagen als plausibel angesehen.

In den Nachreichungen mit Posteingang vom 25.06.2020 wird ausgeführt, dass 11 Ventilatoren mit einem Volumenstrom von je 22.500 m³/h zum Einsatz kommen. Die Schallimmissionsprognose geht von je 15.000 m³/h aus. Entsprechend dem vorgelegten Datenblatt ist die Schalleistung bei 22.500 m³/h ca. 7 dB geringer als bei den in der Prognose angesetzten Volumenströmen. Die dort veranschlagten Werte stellen daher den worst-case-Fall dar. Dieser kann aufgrund der bedarfsgerechten, stufenlosen Ansteuerung der Ventilatoren nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Prognose kann ausgesagt werden, dass an allen umliegenden, maßgeblichen Immissionsorten im Tagzeitraum die gültigen IRW nach TA Lärm Nr. 6.1 für Dorf- bzw. Mischgebiete durch die gesamte geänderte Anlage um deutlich mehr als 10 dB unterschritten werden. Damit liegt tags kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage nach TA Lärm Nr. 2.2. Im Nachtzeitraum gilt dies auch für die Immissionsorte IO1 und IO2. Lediglich am IO3 wird der IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm für Dorf- bzw. Mischgebiete prognostisch um 9 dB unterschritten. Damit trägt die Anlage gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 nicht relevant zur Gesamtbelastung am IO3 bei. Die weitere gewerbliche Vorbelastung muss nicht betrachtet werden.

Damit können schädliche Umwelteinwirkungen durch Schall der Gesamtanlage im Sinne der Beurteilungs- und Spitzenpegel gemäß TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten ausgeschlossen werden.

2. Gewässerschutz

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Topographische Lage: Ostwert 371178 ; Nordwert 5683779.

Im Rahmen des Vorhabens werden folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen neu errichtet:

- Lager- und Dosieranlage für Schwefelsäure 1,0 m³
- Lager- und Abfüllanlage für ammoniumsulfathaltiges Abwasser ASL 3 x 30 m³ (1 x an Giebelseite Stall 1.9 sowie 2 x an JGS-Behälter (22))
- Die Lager- und Dosieranlage für Schwefelsäure entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A. Aufgrund der Gefährdungsstufe besteht keine Prüfpflicht nach Anlage 5 AwSV, keine Fachbetriebspflicht nach § 45 Abs. 1 AwSV und es ist nach § 41 Abs. 1 AwSV keine Eignungsfeststellung erforderlich.
- Die Lager- und Abfüllanlage für ammoniumsulfathaltiges Abwasser entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A. Diese Anlage verfügt teilweise über unterirdische

Anlagenteile (Rohrleitungen abgehend vom Behälter 18.1 zu den beiden Behältern 18.2). Es handelt sich somit nach § 2 Abs. 15 AwSV um eine unterirdische Anlage. Somit besteht für diese Anlage trotz der Gefährdungsstufe A eine Prüfpflicht nach Anlage 5 AwSV und Fachbetriebspflicht nach § 45 Abs. 1 AwSV. Für diese Anlage ist nach § 41 Abs. 1 AwSV eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

Im Rahmen des Vorhabens werden Anlagen zum Umgang mit JGS neu errichtet:

- o 1 x Güllekeller unter dem gesamten Ferkelstall
- o 2 x Güllebehälter
- o 1 x Abfüllfläche
- o 1 x Behälter für verunreinigtes Niederschlagswasser

Im Rahmen des Vorhabens entsteht durch den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage betriebliches Abwasser, welches in die Lagerbehälter 18.1 und 18.2 abgeleitet wird.

- Das sanitäre Abwasser der vorhandenen Sozialbereiche wird mittels vollbiologischen Kleinkläranlagen behandelt und anschließend in den Untergrund versickert.
- Die auf dem Betriebsstandort anfallenden, belasteten Niederschlagswässer werden dem Güllesystem zugeführt. Die unbelasteten Niederschlagswässer werden in Abhängigkeit vom Ort des Anfalls entweder auf das angrenzende Grünland, in die Muldenrigole oder in das kombinierte Regenrückhalte-/und Löschwasserbecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage und nachgeschalteter, gedrosselter Ableitung und in ein namenloses und verrohrtes Gewässer eingeleitet, das in seinem weiteren Verlauf in den Sandbach einmündet.
- geplante Lage der abwassertechnischen Bauwerke (ETRS89, UTM 33):
 - o Sedimentationsanlage mit Drosselschacht Ostwert: 371188 Nordwert: 5683748
 - o Regenrückhaltebecken mit Abflussbegrenzung Ostwert: 371163 Nordwert 5683720
- Nach § 13 BImSchG ist die folgende wasserrechtliche Entscheidung Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:
 - o die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Behandlungsanlage (Sedimentationsanlage) der Fa. Mall Umweltsysteme, Typ ViaSed (lang) einschließlich vorgeschaltetem Schieberschacht DN 1000 mit Viskositätssensor und einem Drosselbauwerk der Fa. Mall Umweltsysteme, Typ ViaPart AR RT 15 mit $Q_{max} = 15 \text{ l/s}$ und Bypass DN 400 gemäß § 60 WHG i. V. m. § 55 SächsWG.
 - o die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit Notüberlauf DN 400, Drosselbauwerk RigoLimit V mit $Q_{max} = 15 \text{ l/s}$ und Absperrschacht DN 1000 mit Schieber gemäß § 60 WHG i. V. m. § 55 SächsWG.
 - o die nachträgliche wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Einleitbauwerkes am Gewässer gemäß § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG.
- Für das beantragte Vorhaben sind folgende wasserrechtliche Entscheidungen erforderlich, die separat zu erteilen sind und nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gebündelt werden:
 - o Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 57 WHG zur Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in ein namenloses, verrohrtes Oberflächengewässer, das in seinem weiteren Verlauf in den Sandbach mündet.
 - o Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 57 WHG zur Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in den Untergrund (Muldenrigolenversickerung).
 - o Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 57 WHG zur Einleitung von vollbiologisch behandeltem Schmutzwasser in den Untergrund (Grabenversickerungsanlagen).
 - o Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Entnahme von Grundwasser für die Tränkung der Tiere.

3. Abfall/Bodenschutz

Abfall

Das Vorhaben umfasst u.a. den teilweisen Rückbau der überalterten Stallgebäude (1.9-1.12), der Güllebehälter und Abfüllstationen inkl. Vorgruben sowie die Errichtung eines modernen Ersatzstallneubaus zur Ferkelhaltung.

Bei den Maßnahmen fallen zwangsläufig Abfälle an.

Für die Abbrucharbeiten wurde durch den Entwurfsverfasser, NBS Bauernsiedlung GmbH, Chemnitz im Rahmen des Genehmigungsantrages (Bauantrag) ein Vorab - Entsorgungskonzept mit zu erwartenden Abfallarten, zum Teil unter Angabe der kalkulierten Mengen nachgereicht. Entsorgungswege für die beim Abbruch anfallenden Abfälle stehen darin noch nicht fest. Deklarationsanalysen, Untersuchungen der Bausubstanz mit Probenahmeprotokollen, Begehungsprotokolle, andere Nachweise der Verwertungseignung, welche eine qualifizierte Verwertungs- und Entsorgungskonzeption ausmachen, sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Aufgrund der langjährigen vorhergehenden Nutzung als Tierhaltungsanlage ist u.U. mit einer Belastung der Bausubstanz zu rechnen, welche die Verwertungseignung der Abbruchabfälle einschränken kann.

Für die Einstufung des Abbruchmaterials sind entsprechende Deklarationsuntersuchungen erforderlich. Im Vorfeld der Festlegung der konkreten Entsorgungswege unter der Maßgabe einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sind daher qualitative Untersuchungen der Bausubstanz zum Nachweis der Verwertungseignung zu erbringen.

Bodenschutz

Im Rahmen des Vorhabens werden 1.143 m² bisher unversiegelter Flächen des Betriebsgeländes überbaut. Des Weiteren findet innerhalb des Betriebsgeländes eine Entsiegelung von Flächen in einem Umfang von 1.012 m² statt, welche im Nachgang auch nicht mehr bebaut werden. Die tatsächliche, zu bilanzierende Neuversiegelung am Standort beträgt somit 130 m². Da keine Böden mit einer besonderen Funktionsausprägung betroffen sind, sind weiterführende Kompensationsmaßnahmen aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht notwendig.

4. Naturschutz

Eingriff in Natur und Landschaft

Die baulichen Veränderungen sind nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu beurteilen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG), da es sich nahezu vollständig um Ersatzneubauten ohne die Inanspruchnahme unversiegelter Bodenflächen handelt.

Unter Bezugnahme auf die Unterlage zur Prüfung der Betroffenheit von FFH-Gebieten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Döllnitz und Mutschener Wasser“ zu besorgen. Die geplanten Modernisierungsmaßnahmen der SMA Lonnewitz sind im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung als zulässig zu beurteilen. Vorbehaltlich des positiven Prüfergebnisses der Genehmigungsbehörde nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG wird das naturschutzrechtliche Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG erteilt.

Die geplanten baulichen Modernisierungen der Schweinemastanlage (SMA) Lonnewitz finden auf bereits bebauten Flächen statt (Abbruch Altställe und Güllerechteckbecken). Die Maßnahmen entsprechen daher dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot gemäß § 13 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Dies betrifft insbesondere die Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelung am Standort. Da die

geplanten Maßnahmen nicht als eingriffsrelevant im Sinne von § 14 BNatSchG zu werten sind, sind Festsetzungen von Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG entbehrlich.

Natura 2000

Da von der SMA Lonnewitz regelmäßig luftgetragene Ammoniak- und Stickstoffdepositionen ausgehen, war nicht von vornherein auszuschließen, dass diese sich erheblich auf umliegende Schutzgebiete nach Natura 2000 auswirken können.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In Folge ist ein Vorhaben (Projekt) vor Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura - 2000 - Gebietes zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn das Projekt Wirkungen entfaltet, welche von außen in das Gebiet hineinwirken und geeignet sind, dessen Erhaltungsziele zu beeinträchtigen.

Um eine Entscheidung über die Zulässigkeit herbeizuführen, wurde vom Antragsteller eine FFH - Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) vorgelegt. Diese bezieht sich auf das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“. Die Schutzgebietsgrenze befindet sich im nahem Umkreis des Betriebsgeländes ca. 120 m in östlicher Richtung. Das FFH-Gebiet wird in diesem Bereich durch den Sandbach durchflossen, welcher als Lebensraumtyp (LRT) Nr. 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ mit dem LRT Nr. 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ ein maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes ist.

Die FFH-VP war ausschließlich auf die Untersuchung stickstoffhaltiger Emissionen der THA und somit mögliche, indirekte Einwirkungen auf das Schutzgebiet beschränkt (Luftpfad) und basiert insofern auf der eingereichten Immissionsprognose. Eine direkte Betroffenheit des Schutzgebietes konnte von vornherein ausgeschlossen werden.

Die FFH-VP wurde durch die UNB auf Plausibilität geprüft. Das gutachterliche Prüfverfahren zur Einschätzung der FFH-Verträglichkeit unter Anwendung des LAI - Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und LANA - Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, *Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen*, Saarlouis, Februar 2019 entspricht in der Methodik dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand und der allgemein anerkannten Fachkonvention.

Bei der Berechnung der Immissionsituation für Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition wurde die Gesamtanlage im Planzustand zugrunde gelegt (siehe Abb. 7 und 8), da für die Altanlage Lonnewitz bisher kein vergleichbares Prüfverfahren durchgeführt wurde. Diese Vorgehensweise entspricht damit dem strengen Vorsorgegrundsatz der europäischen FFH-RL. Im Ergebnis der Berechnungen werden sowohl für Ammoniak als auch für Stickstoff die sog. Abschneidewerte ($3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\cdot\text{a}^{-1}$ für die LRT 3260, 6430, 6510 und 91E0 überschritten. In Tabelle 5 der FFH-VP ist ersichtlich, dass die Werte der anlagenbedingten Zusatzbelastung auch im Plan im Bereich der nahe gelegenen LRT des Sandbaches (3260 und 6430) sehr hoch ausfallen [hier: $11 \text{ kg N ha}^{-1}\cdot\text{a}^{-1}$ bzw. $7,5 \text{ kg N ha}^{-1}\cdot\text{a}^{-1}$], wohingegen die Werte der Stickstoffdepositionen für die LRT in größerer Entfernung (6510 und 91E0) deutlich niedriger ausfallen [hier: $1,4 \text{ kg N ha}^{-1}\cdot\text{a}^{-1}$ bzw. $1,6 \text{ kg N ha}^{-1}\cdot\text{a}^{-1}$].

Für diese LRT wurden daraufhin weitere, vertiefende Untersuchungen nach dem Konzept der Critical Loads vorgenommen. Außer für den LRT 3260, für den laut bekannten Fachkonventionen keine

Critical Load-Spannen angegeben werden, wurden für alle betroffenen LRT ausgehend von den Critical Load-Spannen die spezifischen Critical Loads berechnet und mit der zukünftigen Gesamtbelastung für N (Zusatzbelastung + Hintergrundbelastung laut UBA-Datensatz) verglichen. Die angewandte Methodik des Gutachters ist seitens der UNB nicht zu beanstanden. Im Ergebnis wurde einzig für den LRT 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder) eine Überschreitung des spezifischen Critical Loads i.H.v. $14 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ durch die zukünftige Gesamtbelastung i.H.v. $16,6 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ festgestellt. Allerdings wird der Critical Load hierbei bereits durch die Hintergrundbelastung i.H.v. $15 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ überschritten, in welchem die Altemissionen in diffuser Form enthalten sind. Der Gutachter trägt zudem die deutliche Emissionsminderung durch die antragsgemäße Modernisierung der SMA vor, woraufhin die Stickstoffimmissionen im FFH-Gebiet zukünftig zwischen 40 und 60 % gemindert werden können. Das Vorliegen einer signifikanten Verbesserung der Stickstoffimmissionen wird von der Genehmigungsbehörde bestätigt. Weiterhin wird vom Gutachter angeführt, dass Auenwälder durch regelmäßige Überflutungen gekennzeichnet sind. Der Nährstoffeintrag über den Luftpfad sei im Vergleich zum Eintrag über Gewässerströme zu vernachlässigen. Die Bewertung des Gutachters ist aus naturschutzfachlicher Sicht als plausibel einzuschätzen.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem LRT 3260, welchem sich der Gutachter auf Nachforderung der Naturschutzbehörde ausführlich gewidmet hat. Die fehlende Angabe einer Critical Load-Spanne ist dem Hintergrund geschuldet, dass der Einfluss von atmosphärischen Stickstoff gegenüber dem wassergetragenen Einfluss, z.B. via Abwassereinleitungen oder Drainage-Systeme aus landwirtschaftlichen Flächen, als sehr gering einzuschätzen ist. Es wurden durch die IfU GmbH am 13.05.2019 und am 20.06.2021 zwei Ortsbegehungen des Sandbaches durchgeführt. Der beauftragte Gutachter konnte keine Verschlechterungen des LRT im Vergleich beider Ortsbegehungen feststellen bzw. können nach Aussage des Gutachters Veränderungen der Artenzusammensetzung nicht mit der SMA in kausalen Zusammenhang gebracht werden. Gleichwohl wurde der LRT 3260 im Rahmen des landesweiten FFH-Monitorings vom Erhaltungszustand „A“ (Ersterfassung 2007) auf den Erhaltungszustand „B“ (Monitoring 2020) herabgestuft. In Anbetracht der auch zukünftig hohen Immissionsbelastung von Ammoniak und Stickstoff im Bereich maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebiets rät die UNB dem Antragsteller schadensmindernde Maßnahmen, wie z.B. Lückenpflanzungen von Gehölzen an der Schutzgebietsgrenze oder Anlage von Pufferstreifen (Grünland-, Blüh- oder Brachstreifen), anzustreben, um den Erhaltungszustand langfristig zu verbessern. Hierzu kommen u.a. Vertragsabschlüsse mit geeigneten Pächtern in Betracht. Gleichwohl im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine erheblichen Beeinträchtigungen tatsächlich festgestellt werden konnten, trägt die SMA Lonnwitz aufgrund der geringen Distanz zum Schutzgebiet und der hohen Tierplatzanzahl der Schweinemast eine hohe Verantwortung für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Zusammenfassend konnten im Rahmen der FFH-VP keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile festgestellt werden.

Biotope

Neben den europäischen Schutzgebieten nach Natura 2000 waren ebenso die nationalen Schutzgüter (hier: gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) auf erhebliche Beeinträchtigungen durch stickstoffhaltige Immissionen zu untersuchen. Die Untersuchungen erfolgten nach Maßgabe des „LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ in Anlehnung an die TA Luft.

In der nachgereichten Beurteilung wurden folgende drei Biotope als vorhabensrelevant eingestuft:

- Tonberg Kleinragewitz (FND 258/ lbi 2888)
- Feuchtfläche/ temporäres Kleingewässer südlich Kleinragewitz (lbi 2701)

- Sandbach

Die Bewertung des Sandbaches als naturnahes Fließgewässer erfolgte bereits im Rahmen der FFH-VP zum LRT 3260 - eine gesonderte Prüfung nach nationalem Recht ist damit entfallen. Dies ist seitens der UNB nicht zu beanstanden. Für das temporäre Kleingewässer mit Röhrichtbestandteilen wird zwar der ermittelte Beurteilungswert durch die zukünftige Gesamtbelastung an atmosphärischen Stickstoff überschritten (siehe Tabelle 4), allerdings ist diesem Biotoptyp naturschutzfachlich eine hohe Stickstofftoleranz zuzuschreiben. Die Ausführungen des Gutachters sind seitens der UNB als plausibel zu beurteilen.

Dem Biotoptypenkomplex und gleichzeitigem FND „Tonberg Kleinragewitz“, ca. 580 m nordöstlich des Vorhabenstandortes, kam ebenfalls eine hinreichende Untersuchungstiefe zu. Für einen Teil der Biotoptypen lag hier die berechnete Gesamtbelastung der anlagebedingten Stickstoffbelastung über den jeweiligen Beurteilungswerten. Seitens des Gutachters fand eine Ortsbegehung am 14.05.2019 statt. Hier zeigte sich der Zustand des FND weitestgehend deckungsgleich mit den Kartierdaten des LfULG. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem langjährigen Betrieb der SMA und der botanischen Ausstattung des Biotopkomplexes konnte nicht hergestellt werden. Diese Erkenntnisse des Gutachters decken sich mit einer anschließenden Ortsbegehung der UNB am 06.10.2021. Auch hier zeigten sich beispielsweise keine übermäßigen Stickstoffzeigerarten, die auf langjährige hohe Nährstofffrachten schließen lassen. Vielmehr scheint insbesondere der Biotoptyp „Magere Frischwiese“ durch eine ungenügende Bewirtschaftungsweise (z.B. Mulchen ohne Entfernung Mahdgut) ursächlich für einen suboptimalen Zustand zu sein, was sich anhand Verbrachungstendenzen schlussfolgern ließ.

Zusammenfassend sind auch für die nationalen Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen durch stickstoffhaltige Emissionen des Vorhabenträgers erkennbar. Das Vorhaben führt unstrittig zu einer signifikanten Verbesserung der Immissionsbelastung der betroffenen Biotope.

Artenschutz

Der Antragsteller beabsichtigt für den Neubau des Ferkelstalls zwei alte Stallgebäude abzureißen. Diesbezüglich wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung der Gebäude durch die UNB gefordert. Die Unterlage (4) wurde durch den Antragsteller am 19.09.2019 nachgereicht. Die angewandte Methodik des Gutachtens ist dabei nicht zu beanstanden. Die Vorgehensweise des Gutachters ist nachvollziehbar und umfassend beschrieben. Im Ergebnis wurden bis auf das Nest eines Hausrotschwanzes keine Hinweise auf gebäudebewohnende Arten gefunden. Durch eine Durchführung des Abrisses außerhalb der Vogelbrutzeit, sind laut Gutachten keine Berührungen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Das Ergebnis ist naturschutzfachlich als plausibel zu beurteilen. Der Verlust des gefundenen Vogelnestes ist durch eine geeignete Ersatzbrutstätte am Standort auszugleichen.

Die nahezu vollständig fehlenden Hinweise auf gebäudebewohnende Arten am Standort Lonnewitz weisen auf den stark industriellen Charakter eines heutigen landwirtschaftlichen Betriebsstandortes hin. Es sind daher im Zuge der Modernisierung des Standortes Bestrebungen aufzunehmen, um heimischen Vogel- und Fledermausarten geeignete Brutstätten und Quartiersmöglichkeiten anzubieten. Beispielsweise können in das neue Stallgebäude entsprechende künstliche Nistmöglichkeiten für Schwalben oder Quartierssteine für Fledermäuse integriert werden. Die detaillierte Ausgestaltung ist dabei dem Antragsteller überlassen.

5. Bau

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig. Nach § 69 Abs. 1 SächsBO stimmt die Stadt Oschatz dem Vorhaben zu.

6. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Der erforderliche Nachweis über das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung der Wirtschaftsdünger wurde erbracht.

7. Forstbehörde

In der 1. und 2. Ergänzung zur Immissionsprognose Lonnewitz.2018.01, sowie in der Beurteilung der Stickstoffdeposition am „Wald bei Kleinragewitz“ werden die prognostizierten Ammoniakkonzentrationen und Stickstoffdepositionen für die angrenzenden Waldflächen dargestellt und bewertet.

Die Ergebnisse bezüglich der Ammoniakkonzentration zeigen, dass der Abschneidewert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in den verschiedenen Waldgebieten nicht überschritten wird. Dementsprechend kann man davon ausgehen, dass es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile im Wald gibt.

Die Ergebnisse der Stickstoffdeposition zeigen, dass das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ in den südöstlich gelegenen Waldgebieten nicht überschritten wird. Somit kann man davon ausgehen, dass es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile in diesem Bereich der Wälder gibt.

Der Aufpunkt der höchsten Belastung im nördlichen Waldgebiet beträgt $7,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$. Somit ist das Abschneidekriterium in diesem Bereich überschritten. In der weiteren Prüfung nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 01.03.2012“ (LAI) wird die Gesamtbelastung dem Beurteilungswert gegenübergestellt.

Der Beurteilungswert ergibt sich durch die Multiplikation des Critical Load und einem Zuschlagsfaktor. Die Höhe des Zuschlagsfaktors spiegelt die Empfindlichkeit bzw. den Gefährdungsgrad der jeweiligen Schutzgutkategorie wider. Der Wald wird in die Schutzgutkategorie Lebensraumfunktion eingeordnet. Die Gefährdungstufe wird als gering angegeben. Der ermittelte Beurteilungswert beträgt $22,5 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$.

Die Gesamtbelastung (GB) ist mit $22,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ niedriger als der Beurteilungswert mit $22,5 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$.

Im Ergebnis der Überarbeitungen kann ausgeschlossen werden, dass erhebliche Nachteile für den Wald auftreten.

Die Untere Forstbehörde stimmt dem Vorhaben aus forstrechtlicher Sicht zu.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

Der Tenor 4 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Danach erlischt eine Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage von 3 Jahren ist verhältnismäßig, da sich die Gesetzmäßigkeit innerhalb von 3 Jahren erheblich ändern kann. Weiterhin ist die Frist angemessen, um mit dem Betrieb der geänderten Anlage zu beginnen.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (1.1 - 1.4) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

Zu NB 2.1, 2.2

Die Abgasreinigungsanlage ist zur Emissionsminderung und damit Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA Luft und der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) erforderlich.

Zu NB 2.3

Die Festlegung der Reinigungsleistungen erfolgt zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA Luft und der GIRL. Diese Reinigungsleistungen fanden Eingang in die Immissionsprognose und werden vorsorglich per Nebenbestimmung festgelegt. Die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub resultiert aus Nr. 5.2.1 der TA Luft. Für die Festlegung der Ammoniak-Massenkonzentration oder des Massenstroms gilt Nr. 5.2.4 der TA Luft.

Die antragsgemäße Forderung zum messtechnischen Nachweis der Geruchskonzentrationen der Abluftreinigungsanlage basiert auf Nr. 5.3.2.5 der TA Luft, wonach eine olfaktometrische Messung als Überprüfung der Unterschreitung einer festgelegten Geruchsstoffkonzentrationsbegrenzung (hier: < 300 GE/m³) durchgeführt werden soll.

Zu NB 2.4, 2.5

Durch die Führung von Betriebstagebüchern wird die Funktionstüchtigkeit der Abluftreinigungseinrichtung nachvollziehbar und kontrollfähig und somit die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG abgesichert.

Zu NB 2.6

Die Nebenbestimmung ist zur Absicherung der ordnungsgemäßen Installation, der ausreichenden Dimensionierung und des ordnungsgemäßen Betriebes im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Zu NB 2.7, 2.8, 2.9

Die Nebenbestimmungen dienen der Absicherung des dauerhaft ordnungsgemäßen Betriebes im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG.

Zu NB 2.10

Die NB entspricht § 28 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft.

Zu NB 2.11

Die NB entspricht § 28 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.1 der TA Luft.

Zu NB 2.12 bis 2.14

Die NB entsprechen § 28 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2 der TA Luft.

Zu NB 2.15 bis 2.17

Gemäß § 28 BImSchG i.V.m. Nr. 5.3.2.1 TA Luft sind bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen wiederkehrend alle drei Jahre die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zum Zeitpunkt der höchsten Emissionen nachzuweisen. Auf die wiederkehrenden Messungen wird verzichtet und stattdessen die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlage verfügt.

Zu NB 2.18 bis 2.22

Die genannten technischen Maßnahmen beeinflussen das Emissionsverhalten der Anlage und fanden Eingang in die Immissionsprognose. Sie wurden deshalb vorsorglich im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG und i.V.m. Nr. 5.4.7.1 i der TA Luft festgesetzt.

Zu NB 2.23

Mit dieser Festlegung wird die Lagerkapazität für Gülle im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 5.4.7.1 i der TA Luft dauerhaft gewährleistet.

Zu NB 2.24 und 2.25

Die Festlegungen entsprechen dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen. Im Anhang der BVT-Schlussfolgerungen unter Abschnitt 1.3 werden Techniken zum Nährstoffmanagement aufgeführt, die zur Verminderung des gesamten ausgeschiedenen Stickstoffs und damit der Ammoniakemissionen sowie der Verminderung des gesamten ausgeschiedenen Phosphors beitragen können.

Bisher erfolgte keine Umsetzung dieser Punkte in eine Verwaltungsvorschrift des Bundes und die momentan gültige TA Luft (2002) sieht kein Nährstoffmanagement vor. Daher ist nach § 12 Abs. 1a BImSchG für den Fall, dass eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht, bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten, d.h. die BVT-Schlussfolgerungen sind bei Neugenehmigungen (Stallneubau) direkt anzuwenden.

Zu NB 2.26

Die Nebenbestimmung ist zur Emissionsminderung und somit Absicherung des ordnungsgemäßen Betriebes im Sinne des § 5 (1) BImSchG erforderlich.

Zu NB 2.27 - 2.29

Die Festlegungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzV i.V.m. § 5 und § 52 BImSchG erforderlich.

Lärmschutz

Die in Nebenbestimmung 2.30 genannten, einzuhaltenden Lärmimmissionswerte wurden auf der Grundlage der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit Nr. 6.1 festgelegt. Der einzuhaltende Immissionswert hinsichtlich des Beurteilungspegels am IO3 wurde gegenüber den Immissionsrichtwerten (IRW) der Nr. 6.1 TA Lärm für Dorf- bzw. Mischgebiete für den Nachtzeitraum um 6 dB reduziert.

Entsprechend der Auskunft des Bauordnungs- und Planungsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 13.02.2018 liegt Immissionsort IO3 im Außenbereich (AB, § 35 BauGB). Diese Zuordnung erfolgte gemäß Nummer 6.6 der TA Lärm entsprechend der tatsächlich vorhandenen Nutzungsstruktur in Übereinstimmung mit der Schutzbedürftigkeit. Die Schutzwürdigkeit von Immissionsorten im Außenbereich ist gemäß ständiger und aktueller Verwaltungspraxis der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes gleichzusetzen.

Gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm ist der von der hier zu beurteilenden Anlage an den Immissionsorten verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant zur Gesamtbelastung anzusehen, wenn die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm um mindestens 6 dB unterschritten werden. Auf die Betrachtung der an den Immissionsorten anliegenden Lärmvorbelastung kann dann im Regelfall verzichtet werden. Dies trifft auf IO3 im Nachtzeitraum entsprechend der o.g. Schallimmissionsprognose der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 10.12.2018 (Gutachten-Nr.: 2085-18-AA-18-PB001) zu. Da durch die genannte Schallimmissionsprognose nachgewiesen wurde, dass die festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden, stellt deren Reduzierung gegenüber den Immissionsrichtwerten bzgl. des Beurteilungspegels somit keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm können bei Unterschreitung bzw. Einhaltung der genannten Immissionswerte ausgeschlossen werden.

An den Immissionsorten IO1 bis IO3 wurden keine einzuhaltenden Tag- sowie an IO1 und IO2 zusätzlich keine Nachtimmissionswerte festgelegt, weil in der genannten Schallimmissionsprognose nachgewiesen wurde, dass an diesen Immissionsorten der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag (im Sinne des Beurteilungspegels) die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen IRW im Tagzeitraum um mehr als 10 dB unterschreitet. Diese Immissionsorte befinden sich somit im betreffenden Beurteilungszeitraum nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Nebenbestimmung 2.31 basiert auf den in der Schallimmissionsprognose der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 10.12.2018 (Gutachten-Nr.: 2085-18-AA-18-PB001) enthaltenen Angaben. Sie ist ferner notwendig, damit die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen die in Nebenbestimmung NB1 festgelegten Immissionswerte nicht überschreiten bzw. im Tagzeitraum alle und nachts die Immissionsorte IO1 und IO2 nicht im Einwirkungsbereich nach TA Lärm Nr. 2.2 liegen.

Nebenbestimmung 2.32 dient der Sicherstellung, dass auch bei Verwendung eines anderen Ventilatortyps, als in den Antragsunterlagen beschrieben, die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen die in Nebenbestimmung NB1 festgelegten Immissionswerte nicht überschreiten bzw. im Tagzeitraum alle und nachts die Immissionsorte IO1 und IO2 nicht im Einwirkungsbereich nach TA Lärm Nr. 2.2 liegen.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Zu NB 3.1

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit Nr. 2.2 a) der Anlage 7 AwSV. Sie ist erforderlich, um beim Abriss der genannten Anlagen den unkontrollierten Austritt von Gülle auszuschließen.

Zu NB 3.2

Sie begründet sich mit Nr. 2.2 a) der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um nach dem Abriss der genannten Anlagen den unkontrollierten Austritt von Gülle z.B. über nicht ordnungsgemäß verschlossene bzw. zurückgebaute Rohrleitungen, usw. auszuschließen.

Zu NB 3.3

Diese NB begründet sich mit Nr. 2.4 und 6.4 der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um zu konkretisieren, welche Anlagenteile durch den Fachbetrieb zu errichten und durch den Sachverständigen zu prüfen sind.

Zu NB 3.4

Diese NB begründet sich mit Nr. 6.4 Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um den Sachverständigen in die Lage zu versetzen, auch diejenigen Anlagenteile zu prüfen, die nach der Errichtung der Gesamtanlage nicht mehr zugänglich sind (wie z.B. das Leckage-Erkennungssystem).

Zu NB 3.5

Diese NB begründet sich mit Nr. 6.4 der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um auch nach der Inbetriebnahme im Falle einer Anordnung die Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu ermöglichen.

Zu NB 3.6

Diese NB begründet sich mit Nr. 2.1 der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, da während des noch laufenden Genehmigungsverfahrens mindestens eine baurechtliche Zulassung für Leckageerkennungssysteme hinsichtlich der maximal zulässigen Flächenlast erweitert worden sind, so dass geprüft werden muss, ob die Verwendung von Bauprodukten mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise mittlerweile doch möglich ist.

Zu NB 3.7

Diese NB begründet sich mit Nr. 2.2 a) der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Antragsunterlagen keinen Nachweis über die ausreichende Bemessung des Sammelbehälters für Gülle an der Abfüllfläche enthalten.

Zu NB 3.8

Diese NB begründet sich mit Nr. 6.4 Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Leckage-Erkennungssysteme sowie die Dichtheit der Lageranlagen zu gewährleisten.

Zu NB 3.9

Diese NB begründet sich mit Nr. 6.4 Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um den Sachverständigen in die Lage zu versetzen, die geforderten Prüfungen durchführen zu können.

Zu NB 3.10

Dies NB begründet sich mit Nr. 6.2 Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um die Anforderungen an die Eigenüberwachung zu konkretisieren.

Zu NB 3.11

Diese NB begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV und ist erforderlich, da die genannte Abfüllfläche nicht überdacht ist und somit der abflusslose Sammelbehälter mit Niederschlagswasser gefüllt sein kann.

Zu NB 3.12

Diese NB begründet sich mit § 31 Abs. 2 und 3 AwSV und ist erforderlich, um die Anforderungen an das erforderliche Auffangvolumen bei der Gebindelagerung zu konkretisieren, dass nicht nur die gefüllten Gebinde betrifft.

Zu NB 3.13

Diese NB begründet sich mit § 18 AwSV und ist erforderlich, um die Anforderungen an die Rückhaltung bei der Dosierung zu konkretisieren.

Zu NB 3.14

Diese NB begründet sich mit § 23 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, da in den vorgelegten Unterlagen die Angaben zum Schutz der Behälter vor Überfüllung und zur Leckageanzeige nicht konkretisiert worden sind bzw. die baurechtlichen Zulassungen für die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen nicht vorgelegt worden sind.

Zu NB 3.15

Diese NB begründet sich mit den §§ 18 und 21 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zum Heberschutz enthalten bzw. die baurechtlichen Zulassungen für die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen nicht vorgelegt worden sind.

Zu NB 3.16

Diese NB begründet sich mit § 21 Abs. 1 und 2 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine bewertbaren Angaben zu der erforderlichen Rückhaltung bei den Rohrleitungen für ASL enthalten.

Zu NB 3.17

Diese NB begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zu dem erforderlichen Auffangvolumen enthalten.

Zu NB 3.18

Diese NB ergibt sich aus § 18 AwSV i.V.m. § 16 SächsBauPAVO und ist erforderlich, da in den vorgelegten Unterlagen die baurechtlichen Nachweise für die einzelnen Bauprodukte der Rückhalteinrichtung nicht enthalten sind.

Zu NB 3.19

Diese NB begründet sich mit § 18 Abs. 3 AwSV und ist erforderlich, damit der Abfüller in Abhängigkeit der verwendeten Sicherheitseinrichtung den maximal zulässigen Volumenstrom der Abfüllpumpe kontrollieren kann.

Zu NB 3.20

Diese NB begründet sich mit Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. § 16 SächsBauPAVO und ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der Sachverständigenprüfung zu gewährleisten. Die Prüfpflicht begründet sich trotz der Gefährdungsstufe A mit den unterirdisch verlegten Rohrleitungen für den Transport des ammoniumsulfathaltigen Abwasser (ASL).

Zu NB 3.21

Diese NB begründet sich mit § 31 Abs. 3 AwSV und ist erforderlich, um die Anforderungen bei der Kleingebindelagerung zu konkretisieren.

Zu NB 3.22

Diese NB begründet sich mit § 43 Abs. 1 und 2 AwSV und ist erforderlich, um eine umfassende Abbildung der am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlagendokumentation zu gewährleisten.

Zu NB 3.23, 3.24, 3.36 - 3.39, 3.42, 3.44, 3.45, 3.60 - 3.62

Diese NB ergeben sich aus § 60 WHG. Danach sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind unter anderem im DWA-Regelwerk festgeschrieben. Mit den Auflagen erfolgt eine Fixierung der beantragten und aus der Bemessung hervorgehenden notwendigen Abmaße der Bauwerke.

Zu NB 3.27 - 3.33, 3.49 - 3.57

Diese NB ergeben sich aus § 57 SächsWG.

Zu NB 3.46

Die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen integriert gemäß § 55 (8) SächsWG das Baurecht. Nachweise der Standsicherheit haben noch nicht vorgelegen. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass diese Nachweise geführt werden.

Zu NB 3.43

Diese NB ergibt sich aus den § 55 und 57 WHG.

Mit der Begrenzung der Ableitmenge wurde der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Vorfluters entsprochen.

Zu NB 3.25 und 3.26, 3.34 und 3.35, 3.47 und 3.48, 3.58 und 3.59

Diese NB ergeben sich aus § 106 SächsWG. Die Detailunterlagen und die Ausführungsplanung sind die Grundlage der wasserrechtlichen Abnahme. Des Weiteren obliegt der unteren Wasserbehörde die Bauaufsicht. Dazu müssen der unteren Wasserbehörde entsprechende Informationen zum Baufortschritt zur Verfügung gestellt werden.

Zu NB 3.40, 3.41, 3.63 und 3.64

Diese NB ergeben sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (Eigenkontrollverordnung - EigenkontrollVO).

Zu NB 3.65 - 3.68

Diese NB begründen sich aus § 26 Abs.1 SächsWG. Danach bedarf die Errichtung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Die Auflagen dienen der Vorsorge vor einer Verkleinerung des Abflussquerschnittes und der damit verbundenen möglichen Einschränkung des Abflusses am Gewässer

Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Zu NB 4.1 und 4.2

Beim teilweisen Rückbau der Altanlagen und Errichtung und Betrieb der neuen Anlagenteile fallen zwangsläufig Abfälle an. Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 KrWG. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Umgangs mit den Abbruchabfällen ist das Verwertungs- und Entsorgungskonzept daher vorab der Überwachungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Neben den abfallrechtlichen Anforderungen müssen Abbruch und Entsorgung in der Planungsphase soweit durchdacht werden, dass die Gesamtmaßnahme möglichst wirtschaftlich wird. Das Entsorgungskonzept dient neben der Kostenplanung (Entsorgungskosten), dem örtlichen Massenmanagement, der Vorbereitung der Ausschreibung der Entsorgungsleistungen sowie der Soll- / Ist-Kontrolle im Rahmen der Bauüberwachung.

Zu NB 4.3

Laut § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 KrWG besteht eine Überlassungspflicht gegenüber der entsorgungspflichtigen Körperschaft und deren Nachweisführung ergibt sich nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i.V. mit § 24 Abs. 5 NachwV.

Zu NB 4.4

Die NB ergibt sich gemäß § 6 BBodSchG und § 12 BBodSchV.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

Die naturschutzrechtliche Nebenbestimmung 5 ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Zu NB 7.1: § 3a ArbStättV in Verbindung mit Anhang ArbStättV

Zu NB 7.2: § 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8 und 2.1 ArbStättV und der ASR A1.8

Zu NB 7.3: § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8 und 2.1 ArbStättV, ASR A1.8, Nr. 4.1 Abs. 3 ASR A 2.1, § 5 DGUV Vorschrift 22 und § 6 Abs. 1 BetrSichV

Zu NB 7.4: § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang ArbStättV Nr. 2.1 und ASR A2.1, § 3 VSG 2.8

Zu NB 7.5: § 3 Abs. 1 ArbStättV und § 5 ArbSchG, § 6 Abs. 4 GefStoffV i. V. m. TRBS 2152 / TRGS720 und DGUV Regel 113-004 (BGR 117-1), VSG 2.8

Zu NB 7.6: § 8 Abs. 5 GefStoffV, § 5 VSG 2.8

Zu NB 7.7: § 6 Abs. 4 und 9 GefStoffV

Zu NB 7.8: § 3 Abs. 6 BetrSichV i. V. m. § 15 BetrSichV

Zu NB 7.9: § 3 Abs. 6 BetrSichV i. V. m. § 15 BetrSichV

Zu NB 7.10: § 7 Abs. 2 i. V. m. TRBS 3146 / TRGS 746 Kapitel 4.8.1 und Kapitel 4.5.1 Abs. 11

Zu NB 7.11: § 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. TRBS 3146 / TRGS 746 Kapitel 4.5.3

Zu NB 7.12: § 8 Abs. 3 BetrSichV i. V. m. TRBS 3146 / TRGS 746 Kapitel 4.5.1 Abs. 2

Zu NB 7.13: § 8 Abs. 5 GefStoffV TRGS 509 Kapitel 7.2.2

Zu NB 7.14: § 8 Abs. 5 GefStoffV i. V. m. TRGS 509

Zu NB 7.15: § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.6 Abs. 2 ArbStättV

Zu NB 7.16: § 8 Abs. 1 und 3 LärmVibrationsArbSchV

Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

Zu NB 8.1:

Das Schwarz-Weiß-Prinzip soll den mechanischen Eintrag von Tierseuchenerregern in die Anlage verhindern und die Schweine so vor gesundheitlichen Risiken schützen. Dazu ist die Schaffung einer baulichen Barriere in Form einer Personenschleuse notwendig.

Entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung hat der Schweinehalter zudem die Verpflichtung, seinen Bestand vor Tierseuchen und Tierkrankheiten zu schützen und entsprechende vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

Zu NB 8.2 und 8.3

In § 26 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) werden Anforderungen an das Halten von Schweinen, insbesondere an deren ständige Versorgung mit Wasser und das Anbieten von geeignetem, gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial bestimmt.

Schweine haben ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten. Im Stall benötigen sie deshalb Beschäftigungsmaterial, das sie untersuchen, bewegen und verändern können. Wird den Tieren kein geeignetes Material vorgelegt, kann dies neben allgemeiner Unruhe und Stress zu einem Abreagieren bei Buchtengenossen führen. Die Folge daraus können zum Beispiel Verletzungen oder Schwanz- und Ohrenbeißen sein.

Eine ausreichende Wasserversorgung ist für Schweine sehr wichtig. Wasser ist ein unverzichtbarer Bestandteil verschiedener Körperflüssigkeiten und für die Temperaturregulation, den Nährstofftransport im Blut und die Stoffwechselprozesse in den Zellen von entscheidender Bedeutung.

Zu NB 8.4

Für die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen sind die Anforderungen nach §§ 28 und 29 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung einzuhalten.

Zu NB 8.5

Die Forderungen an die Ausführung und Beschaffenheit der Böden zur Schweinehaltung sind in § 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) formuliert. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Schweine muss ausgeschlossen werden.

Zu NB 8.6

In § 22 Abs. 4 und § 26 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) werden die Haltingsbedingungen bezüglich der Lichtintensität und Beleuchtung ausgeführt. Dabei soll der Tagesrhythmus der Schweine und die Anforderungen zur Betreuung der Tiere berücksichtigt werden.

Zu NB 8.7

Die Lüftungstechnische Anlage sollte mindestens den Vorgaben der DIN 18910-1 entsprechen.

Zu NB 8.8

Ein für die Schweine ausreichender Luftaustausch im Falle von Störfällen und die Alarmfunktion beim Ausfall elektrisch betriebener Anlagen sind im § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gefordert. Ein Ausfall der Lüftungsanlage kann sehr schnell zu gesundheitlichen Schäden bei den Tieren führen.

Im § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird ein Notstromaggregat zur Sicherstellung der Versorgung der Tiere bei Stromausfall verlangt.

Zu NB 8.9

Die Überprüfung von Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Notstromaggregaten und Alarmanlagen sind im § 4 Abs. 1 Nr. der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt.

Zu NB 8.10

In einer Absatzferkelgruppe sollen laut Antragsunterlagen 22 Tiere gehalten werden. Das Tier-Fressplatz-Verhältnis (TFV) soll am Anfang nach dem Absetzen bei 1:1 (wie bei der Mutter) bis max. 1:1,5 und 8-10 cm Fressplatzbreite liegen.

Am Ende der Haltung sollte das TFV bei 1:3 liegen. Die Fressplatzbreite von 18 cm ist für Tiere bis 25 kg vorgesehen. Da die Tiere i.d.R. bis zu einem Gewicht von 29-30 kg in der Absatzferkelgruppe aufgezogen werden, müssen daher 20 cm zugrunde gelegt werden. Um allen Altersgruppen gerecht zu werden, ist daher mindestens eine Troglänge von 1,60 m einzurichten. Die Forderung der Erweiterung der Troglänge von 30 cm im Vergleich zu den Antragsunterlagen ist nach den Bauplänen möglich.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anlage entspricht unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Stand der Technik.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der festgesetzten allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, wie dem Einsatz einer modernen energieeffizienten Lüftungsanlage, die mittels Klimacomputer geregelt wird, sowie dem Einsatz von hocheffizienter Beleuchtungstechnik, genügt. Die Wärmeversorgung erfolgt auf Flüssiggasbasis.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BImSchG).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Quickhof GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben.

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 13 SächsVwKG i. V. m. 9. SächsKVZ. Zur Zahlung der Gebühren ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsVwKG ist eine Leistung individuell zurechenbar, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Die öffentlich-rechtliche Leistung ist dem Betreiber aufgrund des Einreichens der Anzeige individuell zurechenbar.

Die Gebühren beruhen gemäß lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.9.2 des 9. SächsKVZ auf den Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Bemessung der Verwaltungsgebühr richtet sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Abs. 2 SächsVwKG die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.

Gebührenaufschlüsselung nach 9. SächsKVZ / Lfd. Nr. 55:

Tarifstelle: Gegenstand: Kosten:

1.4 Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1, § 16a Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG
Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
Gebühr (siehe Unterberechnung):
Prozentanteil: 100
 x 100 % =

Nebenrechnung:

1.1.4 Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von , zuzüglich 0,2 Prozent der übersteigenden Errichtungskosten
Gebühr:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

4.1.1 Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO
(je angefangene Rohbausumme)
 x / =

Bauordnungsrechtliche Gebühr

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG (RRB+LWB+Sedi)
Gemäß der lfd. Nr. 100 Tarifstelle 3.2.2.3 sind für die Erteilung einer Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG 70 von Hundert der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 zu erheben. Danach wird bei Investitionskosten in Höhe von bis zu ein Gebührenrahmen von bis bestimmt.

Für die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten werden die Investitionskosten herangezogen. Gemäß Genehmigungsplanung wird ein Gesamtinvestitionsbetrag in Höhe von veranschlagt.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

$\blacksquare \times \blacksquare \rightarrow \blacksquare$

Der Verwaltungsaufwand beträgt \blacksquare . [10h * Stundensatz \blacksquare]

Im vorliegenden Fall ist es angemessen, den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit mit gleichem Gewicht für die Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 zu berücksichtigen. Es ergibt sich eine Gebühr in Höhe von \blacksquare .
[($\blacksquare + \blacksquare$):2]

Da die maßgebliche Gebühr 70 von Hundert der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 beträgt, ergeben sich somit Verwaltungsgebühren in Höhe von \blacksquare .
[70% von \blacksquare]

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 SächsWG (Einleitbauwerk)

Gemäß der lfd. Nr. 100 Tarifstelle 3.2.6.2 sind für die Erteilung einer Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG 70 von Hundert der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.6.1 in Verbindung mit der Tarifstelle 3.1 zu erheben. Danach wird bei Investitionskosten in Höhe von bis zu \blacksquare ein Gebührenrahmen von \blacksquare bis \blacksquare bestimmt.

Die maßgebliche Gebühr für das Einleitbauwerk beträgt somit \blacksquare [70% von \blacksquare]

Gesamtkosten: $\blacksquare + \blacksquare = \blacksquare$

Wasserrechtliche Gebühr \blacksquare

Die Gesamtgebühr für diese Genehmigung beträgt somit \blacksquare .

3.

Die Gebühren gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig

Landratsamt Nordsachsen
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: \blacksquare

eininzahlen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7 a und b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des DE-mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen

Anlage 1	Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2	Gesetzliche Grundlagen
Anlage 3	1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
Anlage 4	Formular „Baubeginnanzeige gem. § 72 Abs. 8 SächsBO“
Anlage 5	Formular „Anzeige der Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 SächsBO“

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der Quickhof GmbH & Co. KG

	Seiten-/ Zeichnungszahl
I. Antragsunterlagen	
0. Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	8
1. Antrag/Allgemeines/ Standort und Umgebungen	36
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibungen	29
3. Stoffe, Stoffmenge, Stoffdaten	111
4. Emissionen / Immissionen	207 / 3
5. Abfälle / Wirtschaftsdünger	16
6. Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	34
7. Anlagensicherheit	18
8. Eingriffe in die Natur und Landschaft	13
9. Energieeffizienz	2
10. Bauantrag / Bauvorlagen	120 / 39
Brandschutznachweis	54 / 2
11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	2
12. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	73
14. Literatur	4
II. Nachreichungen vom 12.08.2019 zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	60 / 3
Nachreichungen vom 12.08.2019	82 / 24
Nachreichungen vom 25.05.2019, 21.08.2019	17
Nachreichungen vom 19.09.2019	14
Nachreichungen vom 25.02.2020	15
Nachreichungen vom 07.09.2020	36 / 7
Nachreichungen vom 20.09.2019	13
Nachreichungen vom 16.11.2020	48 / 3
Nachreichungen vom 08.04.2021	3
Nachreichungen vom 21.07.2021	11
Nachreichungen vom 22.07.2021	41
Nachreichungen vom 24.09.2021	48

Anlage 2 - Verwendete Rechtsvorschriften

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Ta Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL S. 511)
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- SächsWG Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. I S. 287)
- SächsBauPAVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung - SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. I S. 517)
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006)
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen - R1 - “ (Arbeitsblatt DWA-A 785, Juli 2009)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“, (DWA-Regelwerk Oktober 2005)

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen bei Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) in der Fassung vom September 2000 (SächsABL. Sonderdruck S. 104)

DWA-Regelwerk Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 792 „Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“, (Stand August 2018)

DIN EN 1610:2015 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

DIN EN 805:2000 „Wasserversorgung - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden“

DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“

DWA-Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (Stand Dezember 2013)

DWA-Arbeitsblatt A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“ (Stand März 2006)

DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Stand August 2012)

DWA-Arbeitsblatt A 166 „Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung“ (Stand November 1999)

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ (Stand 16.08.2018)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

SächsNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

- SächsABG Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3008)
- Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (LAI) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand: 1. März 2012)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- Arbeitsstätten-Regeln (ASR A)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- LärmVibrationsArbSchV
Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regeln - DGUV Regeln
- Unfallverhütungsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (VSG)
- BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

- SächsBO Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
- DVOSächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) vom 2. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)
- DüV Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286)
- SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 14. Dezember 2018
- SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- VwV Kostenfestlegung Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 08. Mai 2020 (SächsABL. S. 560)
- VDG Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)